

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

32. Jahrgang

1976

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Über den Verfasser der Vita Leonis IX papae

Von

Hans-Georg Krause

Als Verfasser der zeitgenössischen Lebensbeschreibung des aus dem Hause der Grafen von Egisheim im Elsaß stammenden Bischofs Bruno von Toul (1026—51) und späteren Papstes Leo IX. (1049—54) galt jahrhundertlang der Archidiakon der Toulser Kirche Wibert. Unter seinem Namen ist sie mehrmals gedruckt¹⁾ und in zahllosen wissenschaftlichen Untersuchungen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts zitiert worden. Im Jahre 1952 konnte jedoch Heinrich Tritz in einer sorgfältigen, das gesamte handschriftliche Material zum erstenmal heranziehenden Untersuchung über die hagiographischen Quellen zur Geschichte Papst Leos IX. zeigen²⁾, daß diese Verfasserangabe sich in keiner über das 17. Jahrhundert zurückreichenden handschriftlichen Überlieferung findet³⁾. Als wirklichen Verfasser glaubte Tritz Humbert von Silva

¹⁾ Von 1615 bis 1862 erschienen neun Editionen und mehrere Teileditionen. Sie sind verzeichnet in der *Bibliotheca hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis*, edd. Socii Bollandini (1898/1901) (Bibl. Hag. Lat. 4818) und mit ausführlichen Erläuterungen bei Tritz (s. Anm. 2) S. 214—219. Die *Editio princeps* besorgte J. Sirmont; sie wurde 1615 in Paris bei Sebastian Cramoisy gedruckt unter dem Titel: *Vita S. Leonis IX Papae, Leucorum antea Episcopi, Wiberto Archidiacono coetaneo auctore*. Die Ausgabe in den AA SS April. 2 (³1866) S. 647—664 stammt von Henskens. Die weiteste Verbreitung erhielt die Edition Mabillons, AA SS ord. S. Bened. 6, 2 (1738) S. 53—80 durch die Nachdrucke bei Migne, PL 143 Sp. 465—504 und I. M. Watterich, *Pontificum Romanorum vitae* 1 (1862) S. 127—170. Nach letzterer wird im folgenden zitiert. Eine kritische Edition, die wegen der vielen sinnentstellenden Fehler in den älteren Drucken schon lange als dringendes Desiderat galt, wird jetzt von Hans-Eberhard Lohmann für die MGH vorbereitet; vgl. DA 30 (1974) S. II.

²⁾ Heinrich Tritz, *Die hagiographischen Quellen zur Geschichte Papst Leos IX. Eine Untersuchung ihrer Überlieferungs- und Entstehungsgeschichte*, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952) S. 191—364.

³⁾ Eine Oxforder Hs. aus dem 17. Jahrhundert (Jesus College 79, fol. 1r—20v) nennt Wibert als Autor. Der Titel lautet in wörtlicher Übereinstimmung mit dem der *Editio princeps* des Jesuitenpaters Sirmont vom Jahre 1615: *Vita S. Leonis IX papae, Leucorum antea episcopi, Wiberto archidiacono coetaneo auctore*. Tritz S. 203f. hält diese Hs. für eine Abschrift aus der *Editio princeps*. Dagegen sprechen allerdings eine Reihe von Lesefehlern, die auf eine

Candida nachweisen zu können, den Leo IX. aus dem in seiner Toulser Diözese liegenden Vogesenkloster Moyenmoutier nach Rom geholt, zunächst zum Erzbischof von Sizilien und dann zum Kardinalbischof erhoben hatte. In einer der 22 erhaltenen Handschriften⁴⁾ wird ihm nämlich die Vita zugeschrieben⁵⁾. Diese Tatsache ist allerdings nicht erst eine Entdeckung von Tritz. Die Handschrift war schon lange bekannt. Bereits 1889 hatte Pierre-Paul Brucker auf sie hingewiesen, ihre Verfasserangabe aber in einer knappen, doch wohl abgewogenen Erörterung des Für und Wider nachdrücklich verworfen⁶⁾. Tritz dagegen meinte, an ihr festhalten zu können. Er versuchte, Bruckers Argumente zu entkräften und mit einem an der Methode Anton Michels ausgerichteten Stilvergleich die Autorschaft Humberts zu untermauern, stieß aber auf den Widerspruch von Hartmut Hoffmann, der sie aus sprachlichen und inhaltlichen Gründen für unmöglich erklärte⁷⁾. Die jüngste Untersuchung der umstrittenen Frage ist von Henning Hoesch vorgelegt worden⁸⁾. Er bietet einen neuartigen Lösungsvorschlag: Die Vita Leonis IX papae sei kein einheitliches Werk, nur der erste Teil (bis II c. 3) stamme von Hum-

schwer lesbare Vorlage schließen lassen. So dürfte es wahrscheinlicher sein, daß beide Texte auf eine heute verlorene Hs. zurückgehen.

⁴⁾ Aufgezählt bei Tritz S. 194 f. und Korrektur nachtrag S. 363. Danach ist das Stemma auf S. 214 zu berichtigen. — In den übrigen 20 Hss. ist die Vita Leonis IX papae anonym überliefert.

⁵⁾ Cod. Bernensis 24 (saec. XI) fol. 142v—157v: *Vita beati Leonis pape, Leucorum sedis episcopi, a Humberto archiepiscopo Rome composita*. — Außerdem ist uns bezeugt, daß in einer verlorenen Hs. die Vita Humbert zugeschrieben war: s. Tritz S. 201.

⁶⁾ Pierre-Paul Brucker, *L'Alsace et l'église au temps du pape Saint Léon IX (Bruno d'Egisheim) 1002—1054*, Bd. 1 (1889) S. 367—371; Appendice VI: L'archidiaque Wibert. — Brucker hat als erster festgestellt, daß es keine Belege für die Existenz eines Toulser Archidiacons Wibert in der Entstehungszeit der Vita Leonis gibt. Er vermutet in einem mehrfach bezeugten Archidiacon Heribert, dessen Name in Wibert verlesen sein könnte, den Verfasser. Tritz dagegen nimmt an, daß *uwberto* aus *umberto* entstanden sei; Hoffmann (s. Anm. 7) S. 206 gibt zu bedenken, daß es auch umgekehrt gewesen sein könnte, zumal dann die *lectio difficilior* zu ihrem Recht käme.

⁷⁾ Hartmut Hoffmann, Von Cluny zum Investiturstreit, *Archiv für Kulturgeschichte* 45 (1963) S. 165—209 (Exkurs: Über den Verfasser der Vita Leonis IX., S. 203—209).

⁸⁾ Henning Hoesch, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgregorianischen Reform (*Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 10, 1970) S. 243—253; Exkurs zur Vita Leonis. — Rezensionen: W. Stürner, *DA* 28 (1972) S. 260 f.; H. Zimmermann, *MIÖG* 80 (1972) S. 338 f.; J. Gilchrist, *ZRG* 89 Kan. 58 (1972) S. 338—349; H. G. Krause, *HZ* 217 (1973) S. 671—677.

bert, der Rest von einem unbekannten Verfasser⁹⁾. Damit wird einer Tatsache Rechnung getragen, die schon Brucker gesehen hatte, daß nämlich die gewichtigsten Argumente gegen Humberts Autorschaft aus dem zweiten Teil der Vita stammen¹⁰⁾, und zugleich scheint so das Mißliche vermieden zu werden, das darin liegt, sich über ein handschriftliches Zeugnis für Humbert hinwegsetzen zu müssen¹¹⁾.

Der Weg aber, auf dem Hoesch zu seiner neuen These gelangte, war ein anderer als bei seinen Vorgängern. Er hatte — was bei einem Werk von ausgesprochen hagiographischem Charakter wie der Vita Leonis sicher berechtigt und angemessen ist — nach der Rolle gefragt, die Visionen und Wunder einerseits in der Vita Leonis, andererseits im Weltbild Humberts spielen, und die frappierende Beobachtung gemacht, daß Visionen der ersten Hälfte des Werkes (bis II c. 3) das Gepräge gäben, Visionen, für die Humbert besonders empfänglich gewesen sei, daß andererseits Wunder die zweite Hälfte beherrschten, Wunder, gegen die Humbert sehr prononciert kritische Vorbehalte geäußert habe. Aus dieser

⁹⁾ Hoesch S. 249 vermutet „einen Mönch in Metz oder Toul“ als Verfasser. — Die engen Beziehungen der Vita Leonis zu Toul, besonders zum Kloster St. Évre, in dem, wie wir aus den Gesta episcoporum Tullensium erfahren, offenbar das Original aufbewahrt wurde (MGH SS 8, 644 ad a. 1026: *Si aliquem fidelem audire delectat, quae et quanta in episcopatu Leuchorum gesserit* (sc. Bruno), *et quomodo in Romana urbe pontifex factus se habuerit, librum de vita et virtutibus, qui in ecclesia beati Apri habetur, perlegat, et illic pleniter inveniet*), sind immer gesehen worden (übersichtliche Zusammenstellung aller einschlägigen Stellen der Vita Leonis bei Tritz S. 252 f.). So hatte bereits Paul Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926) S. 79 Anm. 243 angenommen, der Verfasser sei in St. Évre in Toul zu Hause gewesen. — Aus der Tatsache, daß eine der ältesten uns erhaltenen Handschriften, Cod. Bern. 292, fol. 73^v—98^r, aus dem St. Arnulfskloster vor Metz stammt, lassen sich dagegen keine Schlüsse über eine mögliche Herkunft des Verfassers ziehen, wie es Hoesch tut.

¹⁰⁾ Hoesch S. 248 ist sich mit Brucker und Hoffmann darin einig, daß „für den zweiten Teil, zumindest ab II c. 9 ... Humbert als Verfasser ... nicht ... in Frage kommen kann“. Die Argumente brauchen hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden; zu offensichtlich ist, „daß ein ferner Stehender die — vorwiegend römischen — Ereignisse erzählt“ (S. 249).

¹¹⁾ Hoesch S. 253 behauptet: „Die handschriftliche Überlieferung sichert die Vermutung ab“ (sc. daß Humbert die Vita bis II c. 3, höchstens bis II c. 9, verfaßt habe). — In Wirklichkeit ist das handschriftliche Zeugnis für Humbert mit Hoeschs These zweier verschiedener Verfasser aus zwei Gründen nicht vereinbar: Es postuliert erstens einen einzigen Verfasser, nicht zwei. Und es verlegt zweitens die Niederschrift der Vita in die Stadt Rom; gerade die ersten Kapitel der Vita — also der Teil, der angeblich von Humbert stammen soll — sind aber mit Sicherheit nicht in Rom, sondern — wie auch Hoesch S. 248 für die Kapitel 1—13 des ersten Buches konstatiert — in Lothringen geschrieben worden.

Entdeckung folgte Hoesch die genannte Zweiteilung der Vita: der visionsreiche Teil müsse Humbert zugesprochen werden, der wunderreiche dagegen könne unmöglich von ihm stammen. Im folgenden soll speziell dieser Beweisführung Hoeschs in sachlicher und methodischer Hinsicht nachgegangen und das Verfasserproblem insgesamt einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Es mag auf den ersten Blick zweifelhaft scheinen, ob man um den Namen des Autors eines Heiligenlebens so viel Aufhebens machen sollte. Besteht hier nicht die Gefahr, daß ein Forschungsproblem zum Selbstzweck wird? Die Frage wäre nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, wenn es nur darum ginge, ob der Verfasser der Vita Leonis Wibert, Humbert oder, wie Brucker vermutete, Herbert hieß, ob er Archidiakon in Toul, Erzbischof von Sizilien oder Mönch im Kloster St. Èvre war. Dagegen eröffnen sich ganz andere Perspektiven, wenn sich die Frage — wie zuletzt geschehen — darauf zuspitzt, ob wir hier — ganz oder teilweise — ein Frühwerk des bedeutendsten Theoretikers der päpstlichen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts vor uns haben, das uns, da es sukzessive in den Jahren 1049—1061 entstanden ist¹²⁾, Einblick in zwei eng miteinander verbundene, bis heute ungelöste Probleme von großer Tragweite bieten könnte: in die Entstehung der Reformbewegung des 11. Jahrhunderts und in die innere Entwicklung eines ihrer markantesten Träger. Geht es hier doch um die allgemeine, wiewohl entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten stets neu zu untersuchende Frage nach den Voraussetzungen und Triebkräften großer bewußtseins- und gesellschaftsverändernder historischer Umbrüche, um deren personale und transpersonale Komponenten. Derjenige Forscher, der bei der Frage nach dem Ursprung der „gregorianischen Revolution“ gegenüber der seit Sackur herrschenden Lehre die Verbindungslinie „von Cluny zum Investiturstreit“¹³⁾ wieder stark betont hat und folgerichtig

¹²⁾ Vorzüglich und, wie mir scheint, abschließend ist das Problem der Entstehungszeit von Tritz S. 219—229 behandelt worden. Sein Ergebnis lautet (S. 226): „Der Prolog und I 1—I 5 wurden sicher, I 6—I 12 wahrscheinlich, noch zu Lebzeiten des Papstes geschrieben. Die Kapitel I 13—I 15 sind nach seinem Tode (19. April 1054) verfaßt, wahrscheinlich in einem Zug mit dem zweiten Buch. ... (Dieses) entstand sicher nach dem 29. März 1058 (dem Todestag Stephans IX.) und war wahrscheinlich vor dem 20. Juli 1061, dem Todestag Nikolaus II., sicher vor dem 27. Juli 1066, dem Todestag des Erzbischofs Hugo I. von Besançon, fertiggestellt.“ — Damit sind die Ausführungen von Paul Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl, Exkurs I: Die Abfassungszeit von Wiberts Vita Leonis IX., S. 204—207, überholt.

¹³⁾ So der Titel der oben (Anm. 7) bereits genannten Abhandlung Hoffmanns. Die Zitate stehen auf S. 164 und S. 187.

„die Ideen, die die Welt revolutionieren sollten“, im burgundisch-lothringischen Raum suchte, Hartmut Hoffmann, war der einzige, dem von vornherein Bedenken gegen die Tritzsche These kamen. Derjenige Forscher dagegen, für den nach Ausweis der „kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier“ Italien „das Ursprungsland der Reform, die über die klösterliche hinausging“¹⁴⁾, gewesen ist, Henning Hoesch, ließ sich auch durch als richtig akzeptierte punktuelle Gegenargumente im Grundsätzlichen nicht davon abbringen, daß die Vita Leonis (wenn schon nicht ganz, so doch wenigstens in der Konzeption und in ihren wichtigsten Teilen) von Humbert stammen könne. Das dürfte kein Zufall sein. Denn der Verfasser der Vita Leonis ist zwar, wie sich leicht zeigen läßt, bereits geprägt von den cluniazensischen Klosterreformbestrebungen und dem Geist des berühmten Abtes von St. Bénigne zu Dijon, Wilhelm von Volpiano, der auch in Toul als Reformator gewirkt hatte¹⁵⁾; aber ihm fehlt noch die antilaikale Tendenz und die damals im lothringischen Raum — man denke nur an Wazo von Lüttich¹⁶⁾ — bisweilen schon laut werdende Polemik gegen das königliche Kirchenregiment; mit großer Selbstverständlichkeit schildert er in den ersten Kapiteln ohne Beschönigung, Verschleierung oder Kritik Erscheinungen des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, die knapp zehn Jahre später, in den Libri tres adversus simoniacos, als belanglos verschwiegen, als gefährlich angeprangert oder als verderblich verteufelt werden sollten¹⁷⁾. Ist der Verfasser dieser Ausführungen Humbert, so müßte eine entscheidende Wendung in seinem Leben postuliert werden, die erst nach 1049 (der Entstehungszeit dieser Abschnitte der Vita) anzusetzen wäre, so könnte er — bei aller Prädisposition — seine so folgenschweren neuen Überzeugungen und Ideen in der Tat noch nicht in Lothringen, sondern erst in Italien gewonnen haben¹⁸⁾.

¹⁴⁾ Hoesch S. 234.

¹⁵⁾ Neithard Bulst, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962—1031) (Pariser historische Studien 11, 1973) S. 90—114.

¹⁶⁾ Anselmi Gesta episcoporum Leodiensium II 65—66 (MGH SS 7, 228 f.). Vgl. Hoffmann S. 182 ff.

¹⁷⁾ S. unten S. 74.

¹⁸⁾ Hoesch S. 202 ff. und 228 f. — Dazu ist jetzt zu vergleichen: Werner Goetz, Reformpapsttum, Adel und monastische Erneuerung in der Toscana, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von J. Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 205—239. Aus dieser bedeutsamen Arbeit geht hervor, daß das Reformpapsttum in Italien bei der Kirchenreform, besonders beim Kampf gegen die Simonie, in bisher ungeahntem Maße an eine lebenskräftige heimische Tradition anknüpfen konnte.

Die Frage, ob man mit Humbert als Verfasser der *Vita Leonis* — sei es der ganzen oder eines Teiles — rechnen kann, gehört in den viel umfassenderen Problemkreis des umstrittenen Umfangs und Charakters seines Gesamtwerkes. 33 Schriften sind — von zahlreichen Urkunden ganz zu schweigen — dem Kardinal zugeschrieben worden, mehr als zwei Drittel wohl kaum zu Recht, zumindest mit völlig unzulänglichen Argumenten¹⁹⁾. Thematisch hat sich Humbert in seinen Schriften vornehmlich mit zwei großen Komplexen beschäftigt²⁰⁾: mit Simonie und Laieninvestitur in der römischen Kirche einerseits²¹⁾, mit dogmatischen Kontroversen gegenüber der Ostkirche im Zusammenhang mit dem Schisma von 1054 andererseits²²⁾. Ob wir darüber hinaus noch, wie viel-

¹⁹⁾ S. Hoesch S. 20—37 und S. 235 f. Dazu Hans-Georg Krause, HZ 217 (1973) S. 671 f. und Giovanni Miccoli, *Chiesa Gregoriana. Ricerche sulla Riforma del secolo XI.* (1966) S. 40—42 und 179.

²⁰⁾ Humbert hat auch in den berengarischen Abendmahlsstreit eingegriffen. Doch ist uns nur ein kurzer Brief Humberts in dieser Angelegenheit an den Bischof Eusebius Bruno von Angers überliefert (ed. Franke, NA 7 [1881] S. 614—615; ed. Brucker, *L'Alsace* 2 [wie Anm. 6] S. 393—395). Außerdem wissen wir, daß das Glaubensbekenntnis, das Berengar auf der Ostersynode 1059 anerkennen mußte, von Humbert formuliert worden war. Darüber zuletzt Robert Somerville, *The case against Berengar of Tours. A new Text*, in: *Studi Gregoriani* 9 (1972) S. 53—75, bes. S. 58 f. Anm. 15 und S. 68 f. (hier auch ein Abdruck des Textes).

²¹⁾ *Libri tres adversus simoniacos*, ed. F. Thanner, MGH Lib. de lite 1, 100—253.

²²⁾ Von den drei römischen Gesandten, die 1054 von Leo IX. nach Konstantinopel geschickt wurden, dem Kardinalbischof Humbert, dem Kanzler Friedrich und dem Erzbischof Petrus von Amalfi, sind während der Legation fünf Schriften verfaßt worden, die in den Handschriften und von zeitgenössischen Autoren bald dem einen, bald dem anderen, bald allen dreien zugleich zugeschrieben werden:

I. Dialog zwischen einem Römer und einem Konstantinopolitanen (ed. C. Will, *Acta et scripta, quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant* [1861] S. 93—126).

A. Als Werk Humberts bezeichnet: 1. im Corpus der Schisma-Schriften, das vielfach fälschlich als „Briefbuch Humberts“ bezeichnet wird (älteste Überlieferung: Cod. Bern. 292, fol. 27r—46v). Daraus schöpfte die *Vita Leonis IX papae*, II c. 9 (ed. Watterich 1, 162). Auf sie geht Johannes von Bayon II c. 54 (ed. Belhomme [wie Anm. 26] S. 248) zurück; 2. von Sigibert von Gembloux, *Chronica ad a. 1054* (MGH SS 6, 360, 5) und *Liber de scriptoribus ecclesiasticis* c. 150 (Migne, PL 160, 581 B/C); Sigibert hat gleichfalls das Corpus der Schisma-Schriften exzerpiert. Seinen Chronik-Text übernimmt wörtlich der *Annalista Saxo* ad a. 1051 (MGH SS 6, 689, 7).

B. Als Gemeinschaftswerk der Gesandten bezeichnet im Gesandtschaftsbericht (ed. Will, *Acta* S. 151 b 8—15) [es sei denn, man wollte den Ausdruck *scripta nuntiorum*, der für den Dialog und die Schrift gegen Niketas gebraucht ist, so auffassen, daß die eine der beiden Schriften von einem, die andere von einem anderen der drei Gesandten verfaßt worden sei. Dagegen sprechen aber drei

fach behauptet, einen dritten hagiographischen Komplex, in den sich die Vita Leonis einfügen würde, annehmen dürfen, ist zu prüfen. Überliefert ist unter Humberts Namen nichts. Doch stammen aus Moyennoutier und dem Toulser Raum mehrere hagiographische Schriften, die von verschiedenen Forschern Humbert zugeschrieben worden sind. Deren Argumentation hält jedoch einer kritischen Überprüfung fast durchweg nicht stand. Daß die Vita und die Miracula des 1050 von Leo IX. heilig gesprochenen Bischofs Gerhard von Toul (963—994)²³⁾ vom Abt Widrich von St. Évre verfaßt worden sind und nicht, wie Anton Michel nachzuweisen versucht hatte²⁴⁾, von Humbert, darf heute als endgültig ge-

Verweise in der Schrift gegen Niketas auf den Dialog (Will, Acta 137b 21; 139b 38; 141a 2). Eine Zuschreibung beider Schriften an Humbert, wie sie in der modernen Forschung seit Will und Michel communis opinio ist, bleibt nach dem eigenen Zeugnis der Gesandten ausgeschlossen!].

C. Als Gemeinschaftsarbeit Friedrichs und Humberts bezeichnet bei: 1. Petrus Diaconus, De viris illustribus Casinensis coenobii, c. 17 (Migne PL 173, 1026 f.); 2. Petrus Diaconus, Altercatio pro Romana ecclesia contra Graecum quendam (Miscellanea Cassinese 1 [1897] Documenti S. 23).

D. Als Werk Leos IX. aufgeführt in: 1. Cod. Brux. 9706 — 25 fol. 149r; 2. Cod. Alex. 169 fol. 129r.

II. Schrift gegen Niketas (ed. Will, Acta S. 136—150).

A. Als Werk Humberts bezeichnet: 1. im Corpus der Schisma-Schriften (Cod. Bern. 292 fol. 46v—51v); 2. von Sigibert von Gembloux (MGH SS 6, 360, 5 und Migne, PL 160, 581 B) und dem Annalista Saxo (MGH SS 6, 689, 7).

B. Als Werk Friedrichs bezeichnet: 1. in der Vita Leonis IX. papae, II c. 9 (ed. Watterich 1, 162) (auf sie geht Johannes von Bayon II c. 54, ed. Belhomme S. 248 zurück); 2. vom Anonymus Mellicensis, De scriptoribus ecclesiasticis c. 86 (Migne, PL 213, 978); 3. von Petrus Diaconus, De viris illustr. Casin. coenobii, c. 17 (Migne, PL 173, 1026 f.).

C. Als Werk Leos IX. zitiert bei: 1. Ivo von Chartres, Panormia II c. 124; 2. Gratian c. 3 D.XVI; 3. Cod. Alex. 169 fol. 145v; 4. Cod. Vat. lat. 4845.

III. Schrift über das Filioque (ed. Anton Michel, Humbert u. Kerullarios. Studien 1 [1924] S. 97—111). Nach Zeugnis der Überschrift geschrieben *per manus Humberti ... et Petri ... et Friderici*.

IV. Gesandtschaftsbericht (ed. Will, Acta S. 150—152): Werk Humberts nach Sigibert von Gembloux (MGH SS 6, 360, 5) und nach dem Annalista Saxo (MGH SS 6, 689, 7).

V. Bannbulle (ed. Will, Acta, S. 153).

A. Werk der drei Gesandten nach dem Zeugnis der Intitulatio.

B. Unter Berufung auf Friedrich zitiert von Petrus Diaconus, Altercatio (Miscell. Cas. 1 [1897] Doc. S. 22).

Alle übrigen Zuschreibungen beruhen auf den zweifelhaften Stilvergleichen Anton Michels. Sie entbehren jeder handschriftlichen Grundlage und jedes Zeugnisses eines zeitgenössischen Autors.

²³⁾ MGH SS 4 S. 485—509. — Bibl. Hag. Lat. 3431. 3432. 3433.

²⁴⁾ Anton Michel, Die Akten Gerhards von Toul als Werk Humberts und die Anfänge der päpstlichen Reform (1028—1050) (SB München 1957, 8).

sichert gelten²⁵). Auch die Lebensbeschreibungen des hl. Hildulf, des Gründers von Moyenmoutier²⁶), und seiner Nachfolger auf dem Abtstuhl bis auf Abt Hardulf zu Anfang des 11. Jahrhunderts²⁷) scheiden aus. Allerdings ist es hier sehr viel schwieriger, ein sicheres Urteil zu gewinnen, da die ursprünglichen Texte, wie in der zeitgenössischen Hagiographie weithin üblich, mehrfach überarbeitet worden sind — allein die Vita Hildulphi liegt uns in drei Versionen vor²⁸), und der Libellus de successoribus Hidulphi ist an zwei Stellen interpoliert²⁹)!

²⁵) Es ist nämlich B u l s t (wie Anm. 15) S. 97 f. Anm. 102 und S. 101 Anm. 117, gelungen nachzuweisen, daß die beiden Urkunden aus dem Toulser Kloster St. Mansui von 1036 und 1037, in denen Abt Herbert von St. Evre, der sonst erst seit 1054 belegte Nachfolger Widrichs, als Zeuge erscheint, verfälscht sind. Damit entfällt das einzige Argument, das gegen die in der Vorrede zur Vita Gerardi (MGH SS 6, S. 490) bezeugte Autorschaft Widrichs vorgebracht worden war: Widrich müsse schon vor 1036 gestorben sein (die von demselben Verfasser stammenden Miracula Gerardi — S. 505 wird auf den *prior libellus*, die Vita Gerardi, Bezug genommen — sind nämlich erst zwischen dem 21. Oktober 1050 und dem 18. August 1051, nach der Translation Bischof Gerhards und vor der Erhebung Udos zum Bischof von Toul, geschrieben worden). — Gegen Humbert als Verfasser auch vor dieser neuen Beweisführung von B u l s t schon H o e s c h S. 25 f.

²⁶) Bester Druck bei Humbert B e l h o m m e, *Historia Mediani in monte Vosago monasterii ordinis s. Benedicti ex congregatione SS. Viti et Hidulphi* (1724) S. 82—130. — Auch bei M i g n e, PL 151, 587—606. Ältere Drucke verzeichnet in Bibl. Hag. Lat. 3947/3948. — Humbert zugewiesen von Ch. P f i s t e r, *Les légendes de saint Dié et de Saint Hidulphe*, *Annales de l'Est* 3 (1889) S. 377—407 und 536—588, sowie von Anton Michel, *Die Frühwerke des Kardinals Humbert über Hidulf, Deodat und Moyenmoutier* (Voges), ZKG 64 (1952/53) S. 225—259.

²⁷) Libellus de successoribus Hidulphi: Bester Druck bei B e l h o m m e, S. 143—220. — M i g n e, PL 138, 203—220 beruht auf A. C a l m e t, *Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine* 2 (1745), Preuves S. 49 ff. Die Editio princeps bei E. M a r t è n e, *Thesaurus anecdotorum* 3 (1717) S. 1113—1123. In dem von Georg W a i t z besorgten Druck in den MGH SS 4, S. 86—92, sind die Wunder ausgelassen. H o e s c h, S. 20, gibt diese Edition als einzige an, ohne zu erwähnen, daß es sich nur um einen Teildruck handelt. — Bibl. Hag. Lat. 3949. — Zuschreibung wie in Anm. 26.

²⁸) Die erste Version ist gedruckt bei B e l h o m m e S. 50—65 (Bibl. Hag. Lat. 3945), die zweite ebda. S. 77—81 (Bibl. Hag. Lat. 3946). — Zur dritten s. Anm. 26.

²⁹) Die beiden Interpolationen, die zwischen dem 4. November 1043 — dieses Datum wird in der zweiten Interpolation erwähnt — und der Wahl Brunos zum Papst im Dezember 1048 — in der ersten Interpolation wird er lediglich *reverendus Leuthorum antistes* genannt — entstanden sein müssen, stehen in c. 6 (ed. W a i t z, MGH SS 4 S. 89 Sp. B Zeile 19—24) und c. 9 (ed. W a i t z, MGH SS 4 S. 91 Sp. A Zeile 12—16). Bei W a i t z sind die Interpolationen nicht als solche gekennzeichnet. — Aufgrund dieser beiden, jeweils nur einen Satz umfassenden Zusätze von einer „Überarbeitung“ zu sprechen, wie H o e s c h S. 20—22 und S. 235 es tut, erweckt falsche Vorstellungen, und sie

Da der Libellus jedoch schon zwischen 1016 und 1019 entstanden sein muß³⁰⁾ und in den Zusätzen der dritten (d. h. der letzten) Version der Vita Hildulphi bereits auf ihn verwiesen wird, und zwar in einer Form, die keinen Zweifel daran läßt, daß der Redaktor der dritten Version identisch ist mit dem Verfasser des Libellus³¹⁾, kommt Humbert, der erst 1015 als Kind, als Oblate, ins Kloster Moyennoutier gebracht wurde³²⁾, als Autor nicht in Frage³³⁾. So bleibt als einziges hagiographisches Werk, bei dem die äußeren Bedingungen eine Autorschaft Humberts nicht ausschließen, die Lebensbeschreibung des hl. Deodat³⁴⁾, des Gründers von St. Dié, des am Ende des 10. Jahrhunderts in ein Kanonikerstift um-

Humbert zuzuschreiben, besteht kein Anlaß. Daß es sich tatsächlich um Interpolationen handele, hatte Pfister (wie Anm. 26) S. 537 Anm. 3 bestritten, allerdings ohne auf die Argumente Belhomme S. 211 überhaupt einzugehen.

³⁰⁾ Als der Libellus niedergeschrieben wurde, war Hardulf nicht mehr Abt von Moyennoutier, denn es heißt in c. 13 (MGH SS 4, 92): *Successor autem ejus* (sc. *Almanni*) *Hardulfus exstiterat* (Plusquamperfekt!). Hardulf wurde, wie wir aus der 1326 von Johannes von Bayon verfaßten bisher nur in Auszügen bei Belhomme und Calmet gedruckten (vgl. Bulst S. 103 Anm. 130) Geschichte des Klosters Moyennoutier wissen, 1016 von Bischof Berthold von Toul abgesetzt (Bulst S. 104 Anm. 133). *Ejus locum simoniace invasit Enciboldus, quem ex sancto Nabore (= St. Avold) Almannus Abbas, Hardulfi antecessor, scholares in usus invocaverat et Abbatae potius exstirpator quam provisor fuit, licet benedictionem Hardulfo impediante non promeruerit. Qui Enciboldus pervasor Mediani loci cum anno 1018 infoelici omine obiisset, Hardulfus denuo eundem locum regendum suscepit anno 1019* (Johannes von Bayon II c. 33, ed. Belhomme S. 211). Da der Libellus die Wiedereinsetzung Hardulfs nicht mehr erwähnt, muß er, wie schon Belhomme S. 211 gesehen hat, zwischen 1016 und 1019 verfaßt sein.

³¹⁾ Dritte Vita Hildulphi c. 21 (Belhomme S. 121 = Migne, PL 151, 602 D): *Restant sane quam plurima Deo dignissimi Patris nostri Hildulfi successorumque ejus acta meritis illius condita, quae pro fastidio lectoris interim differenda et alii opusculo judicavimus deleganda*. Daß mit dem „anderen Werkchen“ tatsächlich der Libellus gemeint ist, beweist nicht nur sein richtig bezeichneter Inhalt, sondern auch der Beginn des Libellus selbst; denn hier wird auf den in der Vita bereits behandelten Abt Leutbald zurückverwiesen: *Penultimo interea jam memorati domni abbatis Leutbaldi anno . . . corpus sancti Bonifacii . . . illatum est Mediano coenobio* (Belhomme S. 143 f. = Migne, PL 138, 203 f.). — Es ist folglich nicht möglich, wie Hoesch S. 20—22 und S. 235 es tut, die Überarbeitung der Vita Hildulphi Humbert zuzuschreiben.

³²⁾ Johannes von Bayon II c. 46 (ed. Belhomme S. 237).

³³⁾ Über den um das Jahr 1000 lebenden Mönch Valcandus als möglichen Verfasser des Libellus (und folglich auch der Zusätze in der dritten Vita Hildulphi) s. Hoesch S. 21. Als Werk des Valcandus sind bei Migne, PL 151, 583—634 die dritte Vita Hildulfs und die Vita Deodats gedruckt.

³⁴⁾ AA SS Jun. 4 (*1867) S. 727—737. Abdruck bei Migne, PL 151, 611—634. Ältere Drucke verzeichnet die Bibl. Hag. Lat. 2131/2132. — Zuschreibung wie in Anm. 26.

gewandelten Klosters in der Nachbarschaft von Moyaenmoutier. Denn sie ist dem 1048 belegten³⁵⁾ Propst von St. Dié, Waldrad, gewidmet und stammt aus der Feder eines Mönches von Moyaenmoutier³⁶⁾. In ihm Humbert zu vermuten, ist also möglich; beweisen läßt sich diese Vermutung nicht³⁷⁾.

³⁵⁾ In der — zwar offenbar verfälschten, im Hinblick auf die Personalkennntnis aber zweifellos zuverlässigen — Urkunde Leos IX. für Bischof Udo von Toul von angeblich 1051 Januar 25 (JL † 4252) heißt es: *Dum adhuc . . . in ipsa curia* (d. h. am Hofe Kaiser Heinrichs III. zu Worms im Dezember 1048, wo die Erhebung Brunos zum Papst stattfand) *praesentes essemus . . . , frater noster charissimus Waldradus, praepositus coenobii S. Deodati, cum quibusdam fratribus suis . . . nostrum imploraverunt auxilium* (A. Calmet, *Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine* 2 [1745] Preuves S. 296).

³⁶⁾ Das ergibt sich aus der in unseren Handschriften und Drucken der Vita Deodati nicht vorhandenen „Praefatio in Vitam S. Deodati Nivernensis episcopi“, die J. B. E. L'Hôte aus einem Chartular der Kathedralbibliothek zu St. Dié in den *Analecta Bollandiana* 6 (1887) S. 151—160 veröffentlicht hat. — Daß der Verfasser der Vita Deodati identisch sei mit dem des Libellus de successoribus Hidulphi und der dritten Fassung der Vita Hidulphi, ist von Pfister (wie Anm. 26) S. 555 fälschlich aus einem Verweis auf die Vita Hidulphi geschlossen worden, der sich in c. 4 § 23 (Migne, PL 151, 630 C) findet: *Itaque (sc. Hidulphus) fratribus suae cellae (= Moyaenmoutier) designato abbate domno Raimberto, Valli autem Galilaeae (= St. Dié) domno Marcinanno emicuit ab hoc exilio ab incarnatione Jesu Christi anno septingentesimo septimo. Cujus (sc. Hidulphi) quidem sanctam mentionem istius (istis Migne) tenore narrationis (sc. narrationis de Deodato) ducti vix summam attingere curavimus, ne fastidiosis auribus escas collegisse et inculcasse arguamur; avidum tamen lectorem ad vitam sancti destinamus*. Der Autor behauptet keinesfalls, er habe diese *vita sancti* selbst verfaßt. Insofern ist dieser Verweis nicht mit dem der dritten Vita Hildulphi auf den Libellus de successoribus Hidulphi (s. Anm. 31) auf eine Stufe zu stellen.

³⁷⁾ Denn Beweiskraft haben die Argumente, die Hoesch S. 20—25 bringt, nicht, weder das der Responsorien noch das des Protomärtyrers Stephan. Die Vita Leonis IX papae berichtet in I c. 13 (ed. Watterich 1, 143 f.), Leo IX. habe Responsorien auf Cyriacus, Hildulf, Odilia, Gregor d. Gr. (und, wie spätere Hss. hinzufügen: s. Tritz S. 205 und 274, auch auf Deodat und Gorgonius) verfaßt. Die Interpolation des Gorgonius in I c. 13 erklärt sich aus der Erzählung in II c. 5, ed. Watterich 1, 156, Leo habe im Oktober 1049 bei seinem Besuch im Kloster Gorze auf Bitten des Abtes Siegfried Responsorien auf den Gorzer Lokalheiligen komponiert. — Über die enge Bindung Leos an die genannten Heiligen aus persönlichen und familiären Gründen vgl. Cyriacus Heinrich Brakel, Die vom Reformpapsttum geförderten Heiligenkulte, in: *Studi Gregoriani* 9 (1972) S. 239—311, bes. S. 246 f., 258 f., 260 f. und 263. Abweichend von der Vita Leonis schreibt 200 Jahre später Richer († 1267) in seinen *Gesta Senoniensis ecclesiae* II c. 18 (MGH SS 25, 280) — und ihm folgt 1326 Johannes von Bayon II c. 50 (ed. Belhomme S. 244) —: *Anno quippe Domini 1044. Humbertus abbas Mediani-monasterii, vir clari ingenii, laudes, que responsoria dicuntur, sanctorum Ciriaci martiris, Columbani, Odilie virginis, Gregorii pape, Hildulphi, Deodati episcoporum rithmice ac metricè componens Brunoni episcopo supradicto Tullensi tradidit decantanda*.

Das muß betont werden, weil Hoeschs Argumentationskette mit der Vita Deodati beginnt. Die Autorschaft Humberts vorauszusetzen, wie er es tut, ist nicht illegitim, solange man sich bewußt bleibt, daß es sich um eine Arbeitshypothese und nicht um ein Faktum handelt. In der Praefatio berichtet der Verfasser der Vita Deodati, dem offenbar die Materialbeschaffung große Schwierigkeiten bereitet hatte — eine ehemals vorhandene ältere Lebensbeschreibung des Heiligen soll nirgends mehr aufzutreiben gewesen sein —, er habe über das Leben Deodats und seines Mitstreiters Hildulf in einer dreimal wiederholten Vision Kenntnis erhalten³⁸⁾; Gott habe, ohne auf die Wundertaten der Heiligen einzugehen, zu ihm von der Liebe gesprochen, welche die beiden verbunden habe. Da dem Verfasser aber, wie er versichert, sehr daran gelegen war, eine zuverlässige, auf sicherer Kunde beruhende Darstellung zu bieten, verteidigt er mit Entschiedenheit die Glaubwürdigkeit seiner Vision gegen mögliche Verdächtigungen und bringt eine lange, mit vielen biblischen und patristischen Exempla untermauerte Abhandlung über die Bedeutung

Da Richer nachweislich ein Fehler unterlaufen ist (Humbert war nicht Abt; Abt von Moymoutier war von 1039—1062 Lambert, von dem wir wissen, daß er sich dichterisch betätigt hat: vgl. Claude Barlow, An Unpublished Dedicatory Poem by Lambert of Moymoutier, *Revue bénédictine* 49 [1937] S. 196—199, mit der Rez. von C. Erdmann, *DA* 2 [1938] S. 234 f.; bei der Ähnlichkeit des Namens könnte eine Verwechslung der beiden vorliegen) wird man seine der Vita Leonis widersprechende Nachricht mit Vorsicht aufnehmen müssen. Aber auch wenn Humbert tatsächlich die Texte, Leo IX. aber nur die Melodien komponiert haben sollte (doch ist zu beachten, daß Leo IX. mehrfach als Dichter hervorgetreten ist: s. P. Paulin, Leo IX., der Dichter und Musiker, in: *Saint Léon IX, Le Pape Alsacien*, hg. von L. Sittler und P. Stintzi [1950] S. 129 ff.), kann man daraus nicht auf eine Autorschaft Humberts an der Vita Deodati schließen; die Lebensbeschreibungen der anderen genannten Heiligen stammen ja auch nicht von ihm. — Nach dem Bericht des Johannes von Bayon II c. 54 (ed. Belhomme S. 247) hatte Leo IX., als er zur feierlichen Translation Gerhards 1050 in Toul weilte, eine Vision des Protomärtyrers Stephan, des Titelheiligen der Toulser Bischofskirche, die zu einem Disput zwischen Erzbischof Halinard von Lyon und Humbert führte: *Halinardus Lugdunensis revelationem Protomartyris Stephani B. Papae infamare conatus per Humbertum ... ex codice S. Augustini de Medianensi monasterio revictus est*; in der Praefatio zur Vita Deodati (S. 159) aber wird der Priester Lukian erwähnt, der in seiner Epistola ad omnem ecclesiam (Migne, PL 41, 807—818) berichtet, ihm sei dreimal Gamaliel im Traum erschienen und habe ihm die Lage der Grabstätten des Stephan und des Nikodemus sowie seine eigene und die seines Sohnes mitgeteilt. Hoesch meint (S. 24), „der Hinweis, daß Humbert sich in Moymoutier (sic!) um die Verteidigung Stephans bemühte und man sich in einem Humbert zuschreibbaren Werk auf die Erscheinung Stephans (sic!) berief, genügt zusammen mit den anderen Gründen, Humbert als Verfasser der Vita Deodati in Anspruch zu nehmen“. Eine solche Argumentation dürfte auf beträchtliche methodische Bedenken stoßen.

³⁸⁾ Zur dreifachen Wiederholung vgl. Apostelgeschichte 11, 5—10.

von Visionen und Kriterien für ihre Zuverlässigkeit. Aus diesen Angaben der Vorrede zur Vita Deodati schließt Hoesch, der Verfasser treffe „eine Unterscheidung zwischen *miraculum* und *visio*“ (S. 245). Visionen schätze er hoch, gegen Wunder habe er einen „kritischen Vorbehalt“ (S. 244), ja er zeige eine „Abneigung, Wunder zu erzählen“ (S. 248).

Hier liegt einfach ein Mißverständnis des Textes vor. In Wirklichkeit hebt der Verfasser nicht die *visio*, sondern die *caritas fraterna* der beiden Heiligen von ihren *miracula* ab. Sinn dieser Gegenüberstellung ist die pädagogische Absicht, die der Verfasser in der Offenbarung Gottes sieht und seiner eigenen hagiographischen Tätigkeit zugrunde legt³⁹⁾: Gott habe, sagt er *expressis verbis*⁴⁰⁾, deshalb allein von dieser brüderlichen Liebe gesprochen, weil es sein Wille sei, daß sie von den Fratres von St. Dié und Moyenmoutier auch in der Gegenwart nachvollzogen werde, die Wunder aber, denen Deodat und Hildulf ihre Berühmtheit in dieser Welt verdankten, deshalb nicht erwähnt, weil es den Fratres nicht fromme, selbst den Vollzug von Wundern zu versuchen⁴¹⁾.

Eine solche Unterscheidung zwischen dem inneren Wert, der die Vorbildlichkeit eines Heiligen ausmacht, und den bloß äußeren Zeichen, die von seiner Heiligkeit Kunde geben, wie sie hier getroffen wird, durchzieht die ganze Vita Deodati⁴²⁾. Ein „kritischer Vorbehalt“ gegen

³⁹⁾ So schließt der Verfasser seine Praefatio mit dem Hexameter: *quae* (sc. *acta Deodati*), *Domini fratres, imitando valebitis omnes* (Anal. Boll. 6 [1887] S. 160, 27—28).

⁴⁰⁾ Ebda., S. 158, 24—29: *totius caritatis Auctor* (= Gott) *curavit nobis revelare a primis patribus nostris* (= Deodat und Hildulf) *eam* (= die brüderliche Liebe) *medullitus imbibitam et stabilitam ac perseveranter retentam. Quam quia nos* (= die Fratres von St. Dié und Moyenmoutier) *devote et unice imitari voluit, solam enucleatissime commendavit. Miracula vero, quibus mundo clari apparuerunt* (sc. Deodat und Hildulf), *siluit, quoniam haec* (sc. Wundertaten) *a nobis attentari* (= attemptari) *non expedit* (= es frommt nicht, es gehört sich nicht).

⁴¹⁾ Daß dies der Sinn der zitierten Worte ist, ergibt ein Vergleich mit c. 4 § 27, besonders mit der Stelle (Migne, PL 151, 632 C), wo der Verfasser mit Bezug auf Matth. 11, 29 von Christus sagt: *non ait: „Discite a me“ signa facere, sed „quia mitis sum et humilis corde; et invenietis requiem animabus vestris“. Hoc plane, quod discimus* (dicimus Migne) *a capite* (sc. Christo), *debemus et ex praecipuis membris ejus* (sc. Deodato et Hildulpho) *discere*. Das ist eine schlagende Parallele zur Praefatio. — Daß Hoesch den Text mißverstanden hat, zeigt auch seine Behauptung (S. 244), die *miracula* dienten „nicht als Quelle, *quoniam haec a nobis attentari non expedit*.“

⁴²⁾ Gegenübergestellt werden *virtutes* und *signa* (c. 4 § 27, Migne PL 151, 632 D), *opera, quae sanctum faciunt* und *opera, quae sanctum ostendunt* (ebda. 632 B), *invisibilia facta* und *visibilia facta* (ebda.), *bona vita* und *exteriora miracula* (c. 4 § 28, ebda. 634 A).

Wunder kommt darin nicht zum Ausdruck; auch handelt es sich nicht um eine Eigentümlichkeit des Verfassers der Vita Deodati. Diese der biblischen Lehre und den Kirchenvätern verpflichtete Auffassung ist Gemeingut der Hagiographie und wird im 10. und 11. Jh. immer wieder ausgesprochen⁴³⁾. Es fehlt nicht an einem unmittelbaren Vorbild aus Toul⁴⁴⁾. Vor allem aber — und das ist für unsere Beweisführung das Entscheidende — folgt aus ihr keine „Abneigung, Wunder zu erzählen“. Im Gegenteil! Trotz (oder vielleicht auch gerade wegen) seiner Auffassung, äußerlich sichtbare Zeichen seien nur für im Glauben noch nicht gefestigte Menschen wesentlich⁴⁵⁾, hält der Verfasser die Darstellung der Wunder seines Heiligen für so wichtig, daß er, wie er am Schlusse ankündigt, ihnen ein gesondertes Werk widmen will⁴⁶⁾. Aber auch schon in der Vita

⁴³⁾ Ludwig Z o e p f, Das Heiligen-Leben im X. Jahrhundert. Ein hagiographisch-kulturgeschichtlicher Beitrag (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 1, 1908), bes. S. 181 ff.

⁴⁴⁾ In der am Ende des 10. Jh. entstandenen Lebensbeschreibung des hl. Aper, der im 5. Jh. Bischof von Toul gewesen sein soll und als Gründer des Toulser Klosters St. Èvre besonders verehrt wurde, der Vita S. Apri (AA SS, Sept. 5 [1866], S. 66—69. — Bibl. Hag. Lat. 616), heißt es in § 5 (S. 67): *sunt aliqui, qui cum Judaeis signa requirentes* (vgl. 1. Cor. 1, 22) *haec sanctitatis testimonia* (gemeint ist die Fürsorge des hl. Aper für die ihm anvertraute Herde, von welcher der Verfasser vorher berichtet hatte) *minus sibi sufficere deputant, miracula pro maximo suscipientes nullumque magnum esse arbitantes nisi eum, quem signorum ostentatio declaravit*. Der Verfasser dagegen meint, *omnibus signis et prodigiis ea, quae in Famulo Domini* (sc. in S. Apro) *descripsimus, esse majora*. Und die Begründung, die auf Matth. 7, 22 fußt, lautet bezeichnenderweise: *quia numquam ista possunt facere nisi boni, cum illa plerumque soleant ostendere et mali*. Die Konsequenz aus dieser Auffassung besteht aber nicht etwa in einem Verzicht auf Wundererzählungen, sondern sieht folgendermaßen aus: *Verum ne tales fortasse parvi pendere aut negligere videamur, addamus aliquid de his, quae per Famulum suum divina virtus mirabiliter operari dignata est*. Und dann berichtet er über von Aper gewirkte und an seinem Grabe geschehene Wunder.

⁴⁵⁾ Welche Funktion und welche Grenzen der Verfasser dem Wunder zumißt, macht er an einem (von 1. Cor. 3, 1—3 inspirierten) Bilde deutlich (c. 4 § 27, M i g n e, PL 151, 632 C/D): Wie Kinder zunächst Milch zu ihrer Ernährung brauchen, dann aber, wenn sie kräftiger geworden sind, nach fester Nahrung verlangen, so muß man den Menschen, solange sie im Glauben noch nicht gefestigt sind, zunächst sichtbare Zeichen (*signa*, d. h. Wundertaten der Heiligen), dann aber, wenn ihnen das nicht mehr genügt, feste Seelenkräfte (*solidas animae virtutes*, d. h. vorbildliche Lebensführung der Heiligen) als geistige Nahrung bieten, damit sie, wie drastisch formuliert wird, nicht mehr nuckeln müssen, sondern kauen können.

⁴⁶⁾ *Quia vero exteriora miracula testimonium dant bonae vitae, in subsequentibus conabimur (si Deus permiserit) ex his aliqua posteris transmittere, ut ex paucis colligatur, quanta piissimus nutritor noster Deodatus gloria sublimetur in aeterna vita; ad cujus mortua ossa tanta coelitus conferuntur corporibus et animabus solatia* (c. 4 § 28, M i g n e, PL 151, 634 A).

selbst bringt er — neben fünf Visionen⁴⁷⁾ — sechs Wunder⁴⁸⁾. Visionen und Wunder stehen also durchaus in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der breite Raum, der im Vorwort dem Problem der göttlichen Offenbarung eingeräumt wird, erklärt sich aus ihrer ganz ungewöhnlichen Funktion in der Vita als Ersatz für fehlende historische Quellen⁴⁹⁾. Eine besondere, das normale Maß überschreitende Vorliebe für Visionen läßt sich daraus, wie ihre spärliche Verwendung im Text selbst beweist, nicht ablesen.

Nun sind wir aber, was Humberts Verhältnis zu Wundern und Visionen anbelangt, gar nicht darauf angewiesen, Rückschlüsse, die wegen der ungeklärten Verfasserfrage sowieso unsicher bleiben müßten, aus der Vita Deodati zu ziehen. Wir haben nämlich aufschlußreiche Zeugnisse von Zeitgenossen. Im dritten und vierten Kapitel seines 1060, also noch zu Lebzeiten Humberts, geschriebenen opusculum de abdicatione episcopatus referiert Petrus Damiani drei Erzählungen Humberts. Einem Vassallen, heißt es in der einen⁵⁰⁾, sei auf einer Reise plötzlich ein gräßliches Untier, halb Esel, halb Bär, begegnet, habe ihn angesprochen und sich als der kürzlich verstorbene Papst Benedikt IX. (1032—45 und 1047—48) zu erkennen gegeben, der, weil er ein unzüchtiges „bestialisches“ Leben geführt habe, nun bis zum Jüngsten Gericht als *bestia* herumirren müsse und danach ohne Hoffnung auf Erlösung zu ewiger Höllenqual verdammt sein werde⁵¹⁾. Petrus Damiani, der diese Erzählung zur Rechtfertigung seiner eigenen Rücktrittsabsichten anführt — wie viel besser wäre es doch gewesen, Benedikt hätte ein für allemal sein Bischofsamt aufgegeben und rechtzeitig Buße getan, ist sein Fazit —, bezeichnet sie als ein *triste miraculum*. Wohl in dem Empfinden der Härte⁵²⁾, die in

⁴⁷⁾ Vita Deodati, c. 1 § 5 (Migne, PL 151, 615 B); c. 2 § 9 (618 A); c. 2 § 11 (620 A); c. 3 § 19 (627 A); c. 4 § 23 (630 B).

⁴⁸⁾ Vita Deodati, c. 1 § 5 (Migne, PL 151, 615 B); c. 1 § 6 (616 A); c. 1 § 8 (617 A/B); c. 2 § 9 (618 A/B); c. 2 § 10 (619 A); c. 4 § 25 (631 B).

⁴⁹⁾ Darum gipfeln die Ausführungen des Verfassers am Ende der Praefatio bezeichnenderweise in Reflexionen über die Möglichkeit, daß sich Visionen nicht nur auf die Zukunft, sondern auch auf die Vergangenheit beziehen können (Analecta Bollandiana 6 [1887] S. 159, Z. 19—30).

⁵⁰⁾ Migne, PL 145, 428 B—429 B.

⁵¹⁾ Vgl. Klaus-Jürgen Herrmann, Das Tuskulanerpapsttum (1012—1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (Päpste und Papsttum, hg. von G. Denzler, 4, 1973) S. 166 f.

⁵²⁾ Unvergleichlich milder ist das Schicksal, das nach einer gleichfalls von Petrus Damiani berichteten, aber nicht von Humbert stammenden Vision dem ersten Tuskulanerpapst, Benedikt VIII., nach dem Tode widerfahren ist: Migne, PL 145, 428 A/B. Vgl. dazu Herrmann, Tuskulanerpapsttum S. 167.

Humberts Darstellung dem 1046 in Sutri von Heinrich III. für abgesetzt erklärten simonistischen Tuskulanerpapst, für den Leo IX. noch auf dem Totenbett gebetet hatte⁵³), mit der unwiderruflichen Verdammung keinen Raum für göttliche Gnade läßt, fügt er sogleich ein ebenfalls von Humbert berichtetes *aliud pietatis divinae miraculum* an⁵⁴), das von einem verstorbenen Mönch berichtet, der während der Totenmesse plötzlich wieder lebendig wird, gotteslästerliche Schmähungen ausstößt und von seiner Niederfahrt zur Hölle berichtet, schließlich aber, kraft der Gebete seiner Mönchsbrüder, dem Satan wieder entrissen wird, so daß er nunmehr Gott preisen, seine Sünden bekennen — er war der *fornicatio* verfallen gewesen und hatte das nicht gebeichtet — und am folgenden Tage zum zweiten Male, jetzt eines seligen Todes, sterben kann.

Versucht man die humbertischen Erzählungen nach den Kategorien Vision und Wunder zu klassifizieren, ergeben sich Schwierigkeiten. Läßt sich die erste noch als Vision des Vasallen deuten, obwohl in der Darstellung Gesicht und Realität nicht geschieden werden, und die zweite wenigstens in ihrem Kern: der Rettung des verstorbenen Mönches aus den Klauen des Teufels, als ein durch die Gebete der Fratres bewirktes Wunder, so ist eine Einordnung bei der dritten Erzählung⁵⁵) kaum mehr möglich: Hier berichtet Humbert nach der Rückkehr von einer Apulienreise, in den Sümpfen von Pozzuoli könne man jeden Samstagabend gräßliche kleine Vögel aus dem stinkenden Gewässer auftauchen sehen; sie erquickten sich bis Montag früh auf einem Felsvorsprung und verschwänden dann auf das Krächzen eines geierähnlichen Raben hin bis zum Wochenende wieder in dem schwarzen Wasser. Man halte diese Vögel für die Seelen verstorbener Menschen, die zu Höllenqualen verdammt seien, am Tage des Herrn sich aber von der Pein ausruhen dürften⁵⁶).

⁵³) Nach dem Bericht des Bischofs von Cervia „De obitu S. Leonis pp. IX.“ c. 5 (ed. Watterich 1, 174; ed. A. Poncelet, *Analecta Bollandiana* 25 [1906] S. 292). Vgl. Hermann, *Tuskulanerpapsttum* S. 164.

⁵⁴) Migne, PL 145, 429 B—430 B.

⁵⁵) Migne, PL 145, 427 B—428 A.

⁵⁶) Auf den Widerspruch des Abtes Desiderius von Monte Cassino (des späteren Papstes Viktor III.) hin habe, merkt Petrus Damiani etwas hämisch an, Humbert zugegeben, daß er sich für die Wahrheit seiner Erzählung nicht verbürgen könne, da er nur weitererzählt habe, was ihm von Einwohnern der Gegend um Pozzuoli zu Ohren gekommen sei. Zu Ursprung und Verbreitung dieser Legende vgl. Alexander Haggerty Krappe, *An Italian Legend in Pierre Damian, The Romanic Review* 15 (1924) S. 94—99. — Für diesen Literaturhinweis bin ich Kurt Reindel zu Dank verpflichtet.

Was diesen drei Erzählungen Humberts, die man, ob sich darin nun visionäre Elemente befinden oder nicht, mit Petrus Damiani unter den Oberbegriff *miraculum* (im weiteren Sinne) subsumieren mag, und den beiden vielzitierten, von Otloh von St. Emmeram⁵⁷⁾ und Richer von Senones⁵⁸⁾ überlieferten Visionsberichten Humberts gemein ist und sie charakterisiert, liegt auf einer anderen Ebene, als die Unterscheidung von *visio* und *miraculum* (im engeren Sinne): sie alle haben etwas Finsteres und Drohendes; sie sind mit der Härte, die aus ihnen spricht, und der Hoffnungslosigkeit, die sie verbreiten, dazu angetan, den Menschen Furcht einzujagen, Furcht vor den drastisch ausgemalten Strafen, die sie für ihre Sünden zu erwarten haben. Humbert scheut nicht zurück vor schonungsloser Kritik an den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern, an Päpsten, Bischöfen und Kaisern; sie stehen deshalb meist im Mittelpunkt seiner ganz von missionarischem Eifer geprägten, auf das gefährdete Seelenheil zielenden Visionen und Mirakel.

Ganz anders ist dagegen die Funktion von Wunder und Offenbarung in der *Vita Leonis IX*. Sie dienen beide gleicherweise zur Vorankündigung zukünftiger heilsamer Ereignisse⁵⁹⁾, zur Offenbarung des gott-

⁵⁷⁾ Otloh berichtet in seinem *Liber visionum* (MGH SS 11, 384—385) über eine Vision, die ihm Humbert in Regensburg, wo er sich vom 25. Dezember 1056 bis Mitte Februar 1057 in Begleitung Papst Viktors II. aufhielt, erzählt hat. Danach sah ein italienischer Fürst im Traum, wie Kaiser Heinrich III. dreimal Arme, die bei ihm Recht suchten, abwies. Die Strafe, die Gott deswegen über ihn verhängte, war sein plötzlicher Tod. — Zu Otloh vgl. Helga Schauwecker, Otloh von St. Emmeram. Ein Beitrag zur Bildungs- und Frömmigkeitsgeschichte des 11. Jh., StMGBO 74 (1963) S. 5—240, bes. S. 72—89. Georg Misch, Geschichte der Autobiographie 3, 2, 1 (1959) S. 57—107, bes. S. 82 ff. Weniger ergiebig Eberhard Dünninger, Politische und geschichtliche Elemente der ma. Jenseitsvisionen bis zum Ende des 13. Jh. (Diss. phil. Würzburg 1962) S. 46 f. Zuletzt Andreas Kraus, Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg (SB München 1972, 4) S. 16—20.

⁵⁸⁾ Richer († 1267) berichtet in seinen in der Mitte des 13. Jh. entstandenen *Gesta Senoniensis ecclesiae* II c. 19 (MGH SS 25, S. 280) von einem Gesicht, das Humbert 1052 auf dem Weg in seine Heimat in den Alpen gehabt habe: Ihm sei der kürzlich verstorbene Bischof Gebuin von Chalons auf schwarzem Pferd in Flammen reitend auf dem Wege zum Ätna begegnet. Weil er mit einer Nonne Unzucht getrieben habe, müsse er ohne Hoffnung auf Erlösung bis zum jüngsten Gericht Höllenpein leiden. — Einen weiteren von Humbert stammenden Visionsbericht bringt Petrus Damiani (Migne, PL 145, 587 C—588 C): ein Priester sieht im Schlaf, wie eine arme Frau bei der Jungfrau Maria für den verstorbenen Patricius Johannes, der, in Ketten, von Dämonen für seine Schandtaten gepeinigt wird, Fürsprache einlegt, weil er ihr einen Pelz geschenkt hatte. Die Ketten, die man dem Patricius zum Lohn für diese gute Tat abnimmt, werden gleich für den nächsten noch lebenden Sünder bereitgelegt.

⁵⁹⁾ Wunder: I c. 2 (Watterich 1, 129): Vorankündigung seiner Bestimmung durch Kreuzeszeichen auf Brunos Körper bei der Geburt. — Visionen: I c. 2

gewollten tieferen Sinnes eines zunächst als bedrückend und belastend empfundenen vergangenen Geschehens⁶⁰), vor allem aber zur Demonstration der Auserwähltheit und Heiligkeit des Helden⁶¹); sie tun von Gott gegebene Verhaltensanweisungen und Warnungen kund⁶²), sie bringen Hilfe und Heilung von Krankheit⁶³). Unter den 20 Wundern und 16 Visionen, die in der Vita Leonis berichtet werden, sind nur zwei, die von Strafgerichten Gottes handeln⁶⁴); aber ihnen fehlt die Unwiderstehbarkeit und Hoffnungslosigkeit, die wir mehrfach bei Humbert gefunden hatten.

Daß das zweite Buch der Vita Leonis ein stärker hagiographisches Gepräge trägt als das erste und sich infolgedessen die Wundererzählungen hier häufen, ist stets gesehen worden. Es erklärt sich, wie z. T. schon Paul Schmid⁶⁵) und Heinrich Tritz⁶⁶) erkannt haben, einerseits aus der verschiedenen Abfassungszeit — das zweite Buch entstand erst nach dem Tode des Papstes, als seine Verehrung als Heiliger bereits eingesetzt hatte⁶⁷) —, andererseits aus der einer Legendenbildung förderlichen räumlichen und geistigen Distanz, in der sich der Autor — im Gegensatz zu Brunos Bischofszeit — offenbar gegenüber dem römischen Papst befand. Es ist aber keinesfalls so, wie man nach Hoeschs These, die in

(129): Vorankündigung seiner Geburt; I c. 4 (131): Vorankündigung seines Episkopats; I c. 15 (146 f.): Maria verspricht der Mutter Brunos ein jenseitiges Leben in Glückseligkeit; II c. 1 (148): Kelchvision (s. unten S. 68); II c. 1 (148 f.): Vorankündigung der Reformtätigkeit Leos. — I c. 14 (144 f.): mehrdeutige Vorankündigung. — II c. 8 (160): Vorankündigung blutigen Geschehens.

⁶⁰) Vision: II c. 11 (165): Die Gefallenen von Civitate haben die ewige Seligkeit erlangt. — Eine andere auf die Vergangenheit bezogene Vision in II c. 13 (166 f.); sie wird als *hoc miraculum* bezeichnet.

⁶¹) Wunder: II c. 3 (153): Hahn kräht *Papa Leo*; II c. 4 (153): Hund bellt *Deus meus*; II c. 4 (154): Papagei spricht *Ad papam vado* und *Papa Leo*; II c. 6 (157): Becherwunder (s. unten S. 74 f.); II c. 11 (165): Wunder am Grabe der bei Civitate Gefallenen.

⁶²) Wunder: II c. 4 (154): Ein angeklagter Bischof wird vom Schlag gerührt, als er einen Meineid leisten will; II c. 4 (155 f.): Dem Erzbischof Hugo von Besançon versagt die Sprache, als er einen schuldigen Bischof verteidigen will; II c. 5 (156 f.): Einem Bischof, der einen Reinigungseid leisten will, wird die Kinnlade gelähmt. — Visionen: II c. 2 (150): Gott stellt Leo seine Aufgaben als Papst; II c. 14 (168): Gott gibt Anweisung, wo Leo den Tod erwarten soll. — Nicht Gott, sondern Leos Bruder als Auftraggeber in II c. 2 (151).

⁶³) Wunder: I c. 10 (140); II c. 1 (147); II c. 2 (150); II c. 5 (157); II c. 6 (158); II c. 8 (159); II c. 13 (167). — Visionen: I c. 5 (132); I c. 14 (146).

⁶⁴) Wunder: II c. 7 (158 f.): Ein Bischof stirbt zur Strafe für Lasterreden gegen Leo; II c. 7 (159): desgleichen ein Erzbischof.

⁶⁵) Schmid (wie Anm. 9) S. 68 ff.

⁶⁶) Tritz S. 229.

⁶⁷) S. oben Anm. 12.

II c. 3 wegen Humberts angeblicher Vorliebe für Visionen und Abneigung gegen Wunder einen Verfasserwechsel postuliert, annehmen müßte, daß der erste, angeblich von Humbert stammende Teil (bis II c. 3) keine Wunder enthalte und sein Gepräge durch Visionen bekomme, der zweite (ab II c. 3), ohne Visionen zu kennen, durch Wunder beherrscht sei. Eine Auszählung ergibt für den ersten Teil 4 Wunder und 11 Visionen, für den zweiten 16 Wunder und 5 Visionen⁶⁸⁾. Ihre Verteilung innerhalb der beiden Teile ist nicht etwa gleichmäßig, sondern, da sie von der jeweiligen Darstellungsart und Stoffanordnung abhängig ist, auffällig unterschiedlich. So bietet z. B. der erste Abschnitt, welcher der Abstammung und Kindheit Brunos gewidmet ist (I cc. 1—5), drei göttliche Vorankündigungen seiner bedeutenden Zukunft (zweimal in Gestalt einer Vision⁶⁹⁾, einmal in der eines Wunders, eines „signum“⁷⁰⁾ und eine Heilung von schwerer Krankheit durch göttliche Hilfe, in der Vision und Wunder miteinander verquickt sind⁷¹⁾. Im zweiten Abschnitt, der Brunos Werdegang am Kaiserhofe bis zur Erhebung zum Bischof schildert (I cc. 6—13), findet sich — vom Thema her verständlich — keine einzige Vision⁷²⁾. Da der Verfasser in I c. 13 die chronologische Erzählung abbricht, um in einem systematischen Abschnitt (I c. 13—II c. 2) die Persönlichkeit Brunos zu charakterisieren und darzulegen, *quomodo superna gratia ei* (sc. *Brunoni*) *ventura revelaverit*⁷³⁾, häufen sich hier verständlicherweise die Visionen⁷⁴⁾; in der chronologischen Darstellung in II cc. 3—10 treten sie dann wieder zurück⁷⁵⁾. Im Schlußabschnitt

⁶⁸⁾ Unzutreffend ist die Behauptung von Hoesch S. 247: „Ab Kapitel 3 des zweiten Buches ereignet sich nur noch eine einzige Vision“ (nämlich II c. 8, Watterich 1, 160). Vier weitere Visionen hat er übersehen: II c. 8 (161); II c. 11 (165); II c. 13 (166); II c. 14 (168). — Gleichfalls irrig ist seine Feststellung (die er für noch „bedeutsamer“ hält), selbst das Wort *miraculum* tauche erst im zweiten Teil der Vita auf (S. 248). In Wirklichkeit kommt es schon in I c. 4 (131) und I c. 10 (140) vor.

⁶⁹⁾ I c. 2 (129); I c. 4 (131).

⁷⁰⁾ I c. 2 (129).

⁷¹⁾ I c. 5 (131 f.).

⁷²⁾ Jedoch eine wundersame Rettung Brunos aus Gefahr, indem seine Verfolger von Gott *iocundo miraculo* getäuscht werden: I c. 10 (140).

⁷³⁾ II c. 1 (147).

⁷⁴⁾ I c. 14 (144 f.); I c. 14 (146); I c. 15 (146 f.); II c. 1 (148); II c. 1 (148 f.); II c. 2 (150); II c. 2 (151); II c. 2 (152). — Diesen 8 Visionen stehen 2 Wunder gegenüber: II c. 1 (147 f.); II c. 2 (150).

⁷⁵⁾ II c. 8 (160); II c. 8 (161). — Dagegen häufen sich hier die Wunder, vor allem solche, die von der Heiligkeit des Papstes Kunde geben: II c. 3 (153); II c. 4 (153); II c. 4 (153 f.); II c. 5 (157); II c. 6 (157); II c. 6 (158); II c. 7 (158 f.); II c. 7 (159); II c. 8 (159). — Weitere Wunder: II c. 4 (154 f.); II c. 4 (155 f.); II c. 5 (156 f.). — Hier stehen also 2 Visionen 12 Wunder gegenüber.

(II cc. 11—14) finden wir drei⁷⁶⁾; die letzte offenbart ihm, wie zu erwarten, sein Ende und gibt ihm Anweisung, wo er den Tod erwarten solle.

Überblicken wir rückschauend Hoeschs Beweisführung, so ergibt sich, daß in der Argumentationskette kein einziges Glied zuverlässig ist⁷⁷⁾: die Verfasserschaft Humberts an der Vita Deodati ist zwar möglich, aber nicht nachgewiesen; eine Gegenüberstellung von Vision und Wunder findet sich in der Vita Deodati nicht; eine Abneigung, Wunder zu erzählen, hatte Humbert nicht; eine Zweiteilung der Vita Leonis mit Einschnitt in II c. 3 läßt sich aus der Verteilung von Visionen und Wundern nicht folgern. So kann die These Hoeschs keine Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen⁷⁸⁾. Daß sie verfehlt ist, läßt sich sogar stringent be-

⁷⁶⁾ II c. 11 (165); II c. 13 (166); II c. 14 (168). — Diesen 3 Visionen stehen 4 Wunder gegenüber, die z. T. mit den Visionen sachlich verknüpft sind: II c. 11 (165); II c. 13 (166); II c. 13 (167); II c. 14 (170).

⁷⁷⁾ Entsprechende Beobachtungen machte an anderem Material J. Gilchrist, Cardinal Humbert of Silva-Candida, the Canon Law and Ecclesiastical Reform in the Eleventh Century, ZRG Kan. 58 (1972) S. 338—349; er spricht auf S. 339 von „the main defect of Hoesch's work, which is its tendency to reach conclusions based on very slight evidence.“

⁷⁸⁾ Auch die phraseologischen Übereinstimmungen zwischen der Vita Leonis und der Vita Deodati, die Hoesch S. 246 f. festgestellt hat, lassen sich — ganz abgesehen von der ungeklärten Verfasserfrage der Vita Deodati — nicht als Argument für eine Autorschaft Humberts an der Vita Leonis verwerten. Denn sie beruhen lediglich auf hier wie da verwendeten gängigen Floskeln und Redewendungen (vornehme Abkunft des Helden und rhetorische Zuspitzung durch Gegenüberstellung von *primus*: *postremus* in Hoeschs erster Parallelstelle), Dichterzitaten (Pentameter *cui cuncta assistunt acta et agenda simul* in Hoeschs zweiter Parallelstelle) und Bibelzitaten (Matth. 5, 15 in Hoeschs dritter Parallelstelle; vgl. dasselbe Zitat bei Leo IX. in seiner Bulle zur Kanonisation Gerhards von Toul vom Jahre 1050: JL 4219; MGH SS 4, 506 b 57—59, und in Benedikts IX. Bulle zur Kanonisation Simeons von Trier vom Jahre 1036: JL 4112, Migne PL 141, 1361 C). Der alte methodische Fehler, solche Übereinstimmungen isoliert zu betrachten, ohne auf entsprechende Erscheinungen in anderen Werken derselben Zeit oder derselben literarischen Gattung zu achten, scheint unausrottbar zu sein, so viel schon dagegen gesagt worden ist. Um zu zeigen, daß es sich hier um Probleme der hagiographischen Tradition, nicht der individuellen Gestaltung durch einen bestimmten Verfasser handelt, seien drei entsprechende Übereinstimmungen zwischen der Vita Deodati und der bereits im ausgehenden 9. Jahrhundert entstandenen und von Hrotsvitha von Gandersheim benutzten (Bibl. Hag. Lat. 3329) Lebensbeschreibung des burgundischen Märtyrers Gongolf (Bibl. Hag. Lat. 3328) angeführt, zu dessen Ehren Bischof Gerhard in Toul ein Kloster gebaut hatte, das Bischof Udo restaurieren ließ (Gesta epp. Tull. c. 33 und c. 43, MGH SS 8, 641, 48—50 und 645, 46—47):

a) Stehende Redewendung

Vita Gengulphi c. 2 § 12 (AA SS, Mai. 2 (1866) S. 646 F): ... *Dei famulo viam universae carnis ingresso ... Dei pietas largiebatur ... beneficia.*

weisen. Im ersten Kapitel des zweiten Buches erzählt der Verfasser der *Vita Leonis* eine Vision Brunos, die — mit gewissen Variationen — auch sonst mehrfach bezeugt ist, die sogenannte Kelchvision⁷⁹⁾. Im Traum sieht Bruno, wie in der Kathedrale zu Worms⁸⁰⁾ der hl. Petrus nach der Kommunion ihm fünf goldene Kelche reicht, einem zweiten Manne, der auf ihn folgt, drei Kelche und einem dritten einen Kelch. Wie dieses seltsame Gesicht zu erklären ist, verschweigt der Verfasser dem Leser zunächst; die Deutung, sagt er, solle im folgenden an gehöriger Stelle gebracht werden. Und tatsächlich kommt er am Schlusse seines Werkes darauf zurück, als er in II c. 14 feststellt, Leo IX. sei genau 5 Jahre, 2 Monate und 8 Tage Papst gewesen *impleta visione, quam supra de revelatione calicum retulimus*⁸¹⁾; denn die Kelche, erklärt er, bezeichneten die Papstjahre Leos IX. und seiner beiden Nachfolger, Viktors II., der 3 Jahre regiert hatte, und Stephans IX., der schon nach knapp einjährigem Papat gestorben war. Ein Verfasserwechsel in II c. 3 ist demnach ausgeschlossen. Das zweite Buch ist, wie der Vorverweis und

Vita Deodati c. 3 § 21 (Migne, PL 151, 629 B): ... *post amicum* (sc. *Deodatum*) *viam universae carnis ingressum transmittere non cessabat* (sc. *Hidulphus*).

Vita Leonis IX., Prologus (Watterich 1, 127): *Viam universae carnis ingresso pontifice Herimanno successit venerabilis Bruno*. Vgl. 3. Reg. 2, 2 und Jos. 23, 14.

b) Dichterzitat

Vita Gengulphi c. 2 § 13 (AA SS Mai. 2 S. 647 A): ... *ille* (sc. *Deus*) *potius vitae meritum quam signorum corporalium requirat effectum. Ut enim ait Evangelicus poeta: „merito cessante bono miracula nil sunt, quae faciunt plerumque mali.“*

Vita Deodati c. 4 § 27 (Migne PL 151, 633 A): *Nostis* (Notis Migne) *enim apprime inter miracula animum vestigari debere et quod „merito cessante bono miracula nil sunt.“* Vgl. oben Anm. 44.

c) Bibelzitat

Vita Gengulphi c. 2 § 13 (AA SS Mai. 2 S. 647 A): *Et ipse Dominus Apostolos docuit, ut a se non signa et miracula, sed mansuetudinem discerent et humilitatem, inquit: „Discite a me, quia mitis sum et humilis corde“* (Matth. 11, 29).

Vita Deodati c. 4 § 27 (Migne PL 151, 632 C): ... *non ait* (sc. *Dominus*): *„Discite a me“ signa facere, sed „quia mitis sum et humilis corde; et invenietis requiem animabus vestris“* (Matth. 11, 29).

⁷⁹⁾ *Vita Leonis IX. papae*, II c. 1 (Watterich 1, 148). — Anonymus Haserensis, *De episcopis Eichstetensibus* c. 37 (MGH SS 7, 265, 11—15). — *Gesta episcoporum Tullensium* c. 40 (MGH SS 8, 645, 8—12). — Anonymus Beneventanus (sogen. „Borgia-Vita“ Leos IX.: vgl. Tritz S. 289f. und S. 307ff.; gedruckt bei Stefano Borgia, *Memorie storiche della Pontificia Città di Benevento dal secolo VIII al secolo XVIII* 2 [1764] S. 300—324; Auszug mit der Kelchvision bei Watterich 1, 148 Anm. 1).

⁸⁰⁾ In Worms findet später die Erhebung Brunos zum Papst statt!

⁸¹⁾ Watterich 1, 170.

der Rückverweis sowie die diesen zugrunde liegende darstellerische Konzeption beweisen, das Werk eines Verfassers. Da nun aber die letzten Kapitel des ersten Buches und die ersten des zweiten Buches „nach Erzählung, Stimmung und Ton einheitlich“ und „unverkennbar in einem Zuge geschrieben“⁸²⁾ sowie durch einen weiteren Vorverweis miteinander verknüpft sind⁸³⁾, dürfen wir, zumal kein Grund besteht, innerhalb des ersten Buches an irgendeiner Stelle einen Verfasserwechsel anzunehmen⁸⁴⁾, davon ausgehen, daß wir in der ganzen Vita Leonis das einheitliche Werk eines Mannes vor uns haben⁸⁵⁾. Hinzu kommt, daß der Stil des Werkes in Wortschatz, Ausdrucksweise und rhetorischen Figuren⁸⁶⁾, aber auch mit seinen grammatikalischen, syntaktischen und

⁸²⁾ Schmid, Begriff der kanon. Wahl S. 205. Zustimmung Tritz S. 227 und Hoesch S. 248 mit Anm. 22.

⁸³⁾ Die Worte *maiora exarare stilus properat* am Anfang von I c. 15 (Watterich 1, 146) beziehen sich auf die Darstellung von Brunos Papsttum, der das zweite Buch gewidmet ist.

⁸⁴⁾ Ein gewisser Einschnitt ist zwischen I c. 12 und I c. 13 bzw. innerhalb von I c. 13, nämlich bei den Worten *Inerat quoque ei mirabilis et honesta morum elegantia* (S. 143) zu sehen. Aber er hat kompositorische Gründe; denn hier findet der Übergang von der chronologischen Darstellung, die bis in die Anfänge von Brunos Episkopat reicht, zu der systematischen statt, in der eine Charakteristik Brunos mit einer knappen Zusammenfassung seiner 20jährigen Tätigkeit als Bischof von Toul, besonders seiner Kämpfe gegen Odo von der Champagne, verknüpft ist. Vgl. dazu die guten Beobachtungen von Tritz S. 226.

⁸⁵⁾ Die Vita Leonis ist nicht das Ergebnis einer späteren Überarbeitung einer verlorenen Urfassung, wie Schmid vermutet hatte, sondern liegt uns noch heute genau in der Gestalt vor, in der sie erstmalig sukzessive niedergeschrieben worden ist. Als der Verfasser sein Werk begann, war sein Bischof gerade Papst geworden. Er betont, daß man einen noch Lebenden eigentlich nicht loben solle. Sein Plan ist, nur die Bischofszeit Brunos darzustellen. Die ihm verständlicherweise ferner liegenden Taten Leos als Papst zu beschreiben, will er den Römern überlassen. Aber schon in der zweiten Hälfte des ersten Buches — die Niederschrift muß sich lange hingezögert haben oder unterbrochen worden sein — wird von Leo als von einem Toten gesprochen, und in I c. 14 erwähnt der Verfasser, daß er auch über Leos Papstzeit schreiben werde, der das zweite Buch gewidmet ist. Offenbar stand ihm jetzt auch in Toul genügend Material über Leos Papat zur Verfügung, mit dem er ursprünglich nicht gerechnet hatte. (Zu beachten ist, daß Leos Kanzler Udo Bischof von Toul geworden war und Leo selbst mehrmals nach Toul gekommen war.) Daß diese nur durch die zehnjährige Abfassungszeit bedingten Widersprüche bei einer Überarbeitung stehengeblieben wären, ist unvorstellbar. Tatsächlich sind sie in einer leicht überarbeiteten späteren Handschrift größtenteils beseitigt worden: s. Tritz S. 273 und 275.

⁸⁶⁾ Keine Unterschiede hat Tritz S. 236—246 in seiner (allerdings sehr problematischen, an der Methode Anton Michels ausgerichteten) Untersuchung des Stiles der Vita Leonis festgestellt. — Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang folgende Beobachtung, die Paul Schmid, Begriff der kanonischen Wahl S. 207 zu einer Zeit gemacht hat, als die Verfasserfrage und

kompositorischen Mängeln⁸⁷⁾ überall⁸⁸⁾ der gleiche ist.

Mit dieser Erkenntnis stellt sich das alte Verfasserproblem für die ganze Vita Leonis erneut in aller Schärfe. Denn einerseits dem handschriftlichen Zeugnis für Humbert Glauben zu schenken und andererseits mit Hoesch zuzugeben, daß „zumindest ab II c. 9 . . . Humbert als Verfasser . . . nicht . . . in Frage kommen kann“⁸⁹⁾, ist nun nicht mehr möglich. Wir betrachten zunächst die sprachlichen Argumente. Dem von Tritz unternommenen Versuch, das handschriftliche Zeugnis für Humbert durch einen Stilvergleich zu untermauern, war Hartmut Hoffmann mit einer Untersuchung entgegengetreten, die einen wesentlichen methodischen Fortschritt bedeutet⁹⁰⁾. Denn zum erstenmal sind hier nicht nur, wie bisher ausschließlich bei stilkritischen Diktatuntersuchungen an literarischen Texten (von Schmeidler über Michel bis zu Tritz), Wortschatz und rhetorische Figuren verglichen, sondern auch formale Grammatik, Syntax und Satzstruktur beachtet, sind nicht nur die Übereinstimmungen, sondern auch die Abweichungen der verglichenen Schriften ins Auge gefaßt. Sein Ergebnis ist, daß die Vita Leonis im Gegensatz zu Humberts Libri tres adversus simoniacos massive sprachliche Mängel aufweise. Der „brave Aufputz“ der Sätze dürfe nicht über das beschränkte Gestaltungsvermögen des Verfassers hinwegtäuschen. Überprüft man die 17 Beispiele für grammatikalische, syntaktische und logische

speziell die Frage nach der Einheitlichkeit der Vita noch nicht aufgeworfen war, weil wir so das unvoreingenommene Urteil eines vorzüglichen Sachkenners hören. Ihm war aufgefallen, daß lediglich II c. 9 „aus dem Ton des übrigen als Fremdkörper sichtlich herausfällt“; er folgerte daraus, daß dieses Kapitel aus der von ihm erschlossenen früheren, noch nicht hagiographisch überarbeiteten Fassung stamme. Die Beobachtung ist richtig. Sie erklärt sich aber, wie wir heute wissen, anders. Denn II c. 9 ist, was Paul Schmid noch unbekannt war, wörtlich aus den Überschriften in dem (fälschlich „Briefbuch Humberts“ genannten; vgl. HZ 217, 1973, S. 672 f.) Corpus der Streitschriften zum Schisma von 1054 und dem Gesandtschaftsbericht abgeschrieben (übersichtliche Gegenüberstellung bei Tritz S. 261—265). Es lassen sich, das wird durch dieses Stück Forschungsgeschichte nachprüfbar bewiesen, also durchaus stilistische Übereinstimmungen und Unterschiede erkennen: Der Stil des Gesamtwerkes ist einheitlich; nur II c. 9 fällt heraus.

⁸⁷⁾ Die Beispiele, die Hoffmann (wie Anm. 7) S. 204—206 für die in der Vita Leonis anzutreffenden, bei Humbert nicht vorkommenden sprachlichen Mängel anführt, stammen gleicherweise aus dem ersten und aus dem zweiten Teil (13 Beispiele bis II c. 3, 6 Beispiele ab II c. 4).

⁸⁸⁾ Nach Schmid auch in den in indirekter Rede angeführten Briefen des Klerus und Volkes von Toul an Konrad II. und an Bruno vom Jahre 1026 (I c. 8, S. 135 f.); sie mußten demnach vom Autor der Vita Leonis formuliert und nicht, wie Hoesch S. 252 mit Anm. 29 meint, einfach abgeschrieben sein.

⁸⁹⁾ Hoesch S. 249.

⁹⁰⁾ S. Anm. 7.

Verstöße, die Hoffmann vorführt, so fällt zunächst auf, daß er bei 16 sehr präzise anzugeben weiß, worin die Irregularität besteht. Bei dem siebzehnten ist er selbst ratlos. „Aus den Fugen geraten“ sei das Gebilde, meint er⁹¹⁾ und hebt durch Sperrdruck diejenigen Konjunktionen und korrespondierenden Partikeln hervor, die ihm das zu beweisen scheinen: *Et sicut fertur exemplo saeculari quoque magis tegitur, tectus magis aestuat ignis, ita coepit in eo diu clausus coelestis amoris fervor inardere, sicut qui ab ipsius infantiae bona indole solitus erat Christi inspiratione fervere*⁹²⁾. Weder Hoffmann noch irgendeiner der Editoren, die alle gleicherweise den Text in dieser Gestalt bieten, hat gemerkt, daß der Verfasser hier das Zitat eines Hexameters aus Ovids Metamorphosen (IV 64) bringt⁹³⁾:

Quoque magis tegitur, tectus magis aestuat ignis.

Quoque heißt hier also nicht „auch“, sondern entspricht einem *et quo* („und je“), das mit einem zu *magis aestuat* zu ergänzenden *eo* („desto“) korrespondiert. Die Periode der Vita Leonis ist also keineswegs aus den Fugen geraten, sondern durchaus in Ordnung. Dennoch ist auch dieser nunmehr erst verständlich gewordene Satz ein Beispiel für das unzulängliche logische Denkvermögen eines Autors, der die dürftige Substanz mancher Passagen seines Werkes hinter gekünsteltem Stil und unpassenden Klassikerzitaten nur schlecht verbergen kann. Denn keineswegs will er sagen, bei Bischof Bruno von Toul habe die Gottesliebe — entsprechend der heimlichen weltlichen Liebe von Pyramus und Thisbe — deshalb besonders heftig gelodert, weil sie im Verborgenen habe brennen müssen; der Sinn seiner Ausführungen ist vielmehr, wie er *expressis verbis* sagt: Die schon von Jugend auf in Bruno angelegte Gottesliebe fand nun, da er Bischof geworden war, ein reiches Betätigungsfeld⁹⁴⁾. Zu diesem Gedanken aber paßt das Ovid-Zitat gar nicht⁹⁵⁾.

⁹¹⁾ Hoffmann S. 206.

⁹²⁾ Vita Leonis IX papae, I c. 11 (Watterich 1, 140 f.).

⁹³⁾ Der Satz steht in der Erzählung von Pyramus und Thisbe. Diese war im Mittelalter weit verbreitet. Schon Augustinus hatte in seiner Frühschrift „De ordine“ darauf Bezug genommen: vgl. Franz Schmitt-v. Mühlenfels, Pyramus und Thisbe. Rezeptionstypen eines Ovidischen Stoffes in Literatur, Kunst und Musik (Studien zum Fortwirken der Antike 6, 1972) S. 26 ff.

⁹⁴⁾ *Sollicita studuit vigilantia mox expromere divinae religionis ignem, quo semper incaluerat, ac sibi subditos ardentem in supernae virtutis zelo verbis et exemplis accendebat* (I c. 11, S. 140).

⁹⁵⁾ Außerdem liegt hier ein weiterer Fall einer ungeschickten, durch Subjektswechsel schwerfällig gewordenen Anknüpfung vor. Denn in dem mit *sicut* eingeleiteten Vergleich bezieht sich *qui ... solitus erat* (der Relativsatz ist ein sogen. „Subjektsatz“!) nicht auf das Subjekt des übergeordneten Hauptsatzes (das unmittelbar vorausgehende *fervor*), sondern auf *in eo* (sc. *Brunone*).

Dieser Fall mag zeigen, wie vorsichtig man — zumal solange keine kritische Edition vorliegt — bei der Beurteilung sprachlicher Phänomene sein muß⁹⁶). Die übrigen Beispiele Hoffmanns, die sich durch weitere ergänzen ließen⁹⁷), sind jedoch — bis auf ein zweifelhaftes⁹⁸) — überzeugend. Eine Beweisführung, die hieb- und stichfest sein soll, wird man aber nicht allein auf stilistische Unterschiede aufbauen dürfen⁹⁹). Wir müssen uns also den inhaltlichen Argumenten zuwenden. Dabei sollen allerdings die vielen von Brucker und Hoffmann vorgetragenen Beobachtungen, die eine Verfasserschaft Humberts unwahrscheinlich machen, aber,

⁹⁶) Zu welchen grotesken Fehlschlüssen es auf diesem Gebiet gekommen ist, zeigt die Verwechslung von *solum* = der Boden und *sol* = die Sonne bei der Form *sol*, die in dem Humbert zugeschriebenen Fragment A „De Romana ecclesia“ Anton Michel unterlaufen ist: HJb 59 (1939) S. 346 ff. — Vgl. dazu jetzt H. Fuhrmann, Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung (Diversorum Patrum Sententiae), in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geb. 2 (Veröff. des Max-Planck-Inst. f. Gesch. 36/II, 1972) S. 1117 Anm. 51.

⁹⁷) Z. B. Übergang vom Singular zum Plural bei gleichem Subjekt in Ic. 8 (Watterich 1, 135): ... *clerus et populus ... Brunonem ... expetit. ... dirigit imperatori apices* (= ein Schreiben) ..., *exponunt tragoediam dicendo*: ... — Ablativus absolutus statt Participium coniunctum in Ic. 14 (S. 146): *videt ... Blasium ... suis* (sc. *Brunonis*) ... *praecordiis apertis ... abluentem*. — Falsche Satzkonstruktion, da das Beziehungswort für die Partizipien infolge unpersönlicher Konstruktion des Hauptsatzes fehlt, in II c. 1 (S. 147): *munus ... prosecuturi et ... monstraturi oportunum videtur ... ostendere et ... notificare*. — Logisches und grammatikalisches Subjekt gehen auseinander in II c. 1 (S. 148): *Quem* (sc. *Brunonem*) [bzw. lt. Variante: *Quam* (sc. *multitudinem*)] ... *beatus Petrus cum protomartyre Stephano ad altare ... deducebant*. — Ungeschickte Verknüpfung, so daß das Subjekt unklar bleibt, in II c. 11 (S. 165): *vir sanctus* (sc. *Leo*) ... *studuit funera caesorum* (sc. der Gefallenen von Civitate). ... *Et quoniam pro fide Christi afflictataeque gentis liberatione devotam mortem voluerunt* (sc. *caesi*) *subire, multiplicibus revelationibus monstravit* (Subjekt unklar! Grammatisch ist eigentlich nur *vir sanctus* möglich; gemeint sein muß aber Gott; vielleicht könnte auch aus *pro fide Christi* als Subjekt *Christus* zu erschließen sein), ... *eos divina gratia in coelesti regno perenniter gaudere*. — Überflüssige Wiederholung in II c. 14 (S. 170): *impleta visione, quam supra de revelatione calicum retulimus*.

⁹⁸) Problematisch ist die Auffassung Hoffmanns, in II c. 14 (Watterich 1, 168) habe der Autor mit seiner Partizipialkonstruktion *Quorum pia consideratio perpends non diutius eum retinendum carnis ergastulo, decrevit, ut ... inungeretur sacri olei liquore* die Regeln der Grammatik verletzt, denn Subjekt zu *decrevit* sei *Leo*. Vielmehr dürfte *Quorum* (sc. *fideliū*) *pia consideratio* Subjekt sein. Nicht *Leo* faßt hier einen Entschluß, sondern die ans Sterbett des Papstes geeilten Getreuen entschließen sich, ihm die letzte Ölung geben zu lassen. Ist diese Auffassung richtig, wäre der Text grammatikalisch nicht zu beanstanden. Ungeschickt wäre aber die Ausdrucksweise, weil in plumper Wiederholung gesagt würde, die Getreuen hätten „in Anwesenheit von Erzbischöfen, Äbten und sonstigen Getreuen“ die letzte Ölung vornehmen lassen.

⁹⁹) Das betont auch Hoffmann.

wie Tritz und Hoesch zu zeigen versucht haben, jede für sich genommen, nicht zwingend sind, nicht wiederholt werden, obwohl sie in ihrer Gesamtheit durchaus Gewicht haben. Vor allem aber verzichten wir bewußt darauf, die widersprüchliche Beurteilung bestimmter Erscheinungen des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Stiftertätigkeit der Laien, Kirchenherrschaft des Königs, seine Rolle bei der Bischofs- und Papsterhebung, Reichsdienst der geistlichen Fürsten) und der Persönlichkeit Konrads II. (besonders seine Stellung zur Simonie) in den ersten Kapiteln der Vita, soweit sie noch zu Lebzeiten Leos IX. niedergeschrieben worden sind¹⁰⁰), einerseits und in den Büchern gegen die Simonisten andererseits als Argumente in der Verfasserfrage zu verwenden. Denn es besteht die Möglichkeit, daß Humbert, wäre er der Verfasser, jene Kapitel im Jahre 1049, ehe ihn Leo nach Rom holte, in Moyaumont geschrieben hätte, also zu einer Zeit, wo er, wenn er sich erst in Italien aufgrund seiner dortigen Erfahrungen mit der Simonie zum radikalen Reformator entwickelt haben sollte, wie Hoesch glaubt nachweisen zu können, seine späteren Auffassungen noch gar nicht gehabt zu haben brauchte. In der Erkenntnis einer solchen inneren Entwicklung bestände ja gerade der Gewinn.

Anders steht es dagegen, wenn solche Widersprüche im zweiten Buch auftauchen, das erst nach 1058, also nach der Entstehung der *Libri tres adversus simoniacos*, niedergeschrieben worden ist. In Kapitel II 8 berichtet der Verfasser über die Bestellung des neuen Bischofs von Toul¹⁰¹). Leo IX., der — wie auch andere im 11. Jahrhundert zum Papst erhobene auswärtige Bischöfe — sein altes Bistum zunächst beibehalten hatte¹⁰²), habe im Jahre 1051 — er hielt sich damals in Rom auf —, besorgt um das Seelenheil der Toulser, eine Neubesetzung des Bischofsstuhles für erforderlich gehalten. Als besonders geeignet für dieses Amt habe er den von ihm hochgeschätzten Primicerius der Toulser Kirche Udo angesehen. (Leo hatte ihn, was nicht erwähnt wird, wie viele andere Lothringer nach Rom mitgenommen und ihn 1050 zum Kanzler der römischen Kirche gemacht.) Was tut nun nach dem Bericht der Vita der Papst, um seinen Wunsch Wirklichkeit werden zu lassen? Er ernennt nicht etwa selber seinen Kanzler zum Bischof — das wäre eine für die Mitte des 11. Jahrhunderts anachronistische Vorstellung —, er fordert aber auch

¹⁰⁰) I cc. 1—5 sicher, I cc. 6—12 wahrscheinlich; s. oben Anm. 12.

¹⁰¹) Watterich 1, 159.

¹⁰²) Über die umstrittenen Gründe s. Werner Goetz, *Papa qui et episcopus. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert*, *Archivum Historiae Pontificiae* 8 (1970) S. 27—59.

nicht, wie man angesichts der von ihm als eines der ersten Reformziele proklamierten kanonischen Bischofswahl erwarten sollte, Klerus und Volk von Toul auf, den von ihm vorgeschlagenen oder einen anderen geeigneten Kandidaten zu wählen. Der Papst, heißt es vielmehr, habe eine Gesandtschaft an Kaiser Heinrich III. geschickt mit der Bitte, Udo als seinen Nachfolger zu bestellen (*ad eum sibi subrogandum imperiali maiestati proprium direxit legatum*). Kein Wort über die vorausgegangene Wahl¹⁰³), von der die Toulser Bistumschronik berichtet¹⁰⁴)! Kein Wort der Kritik an der Bischofsinvestitur durch den Kaiser! Im Gegenteil: sie ist dem Autor so selbstverständlich, daß er überhaupt nicht auf den Gedanken kommt, über ihre Berechtigung zu reflektieren, sondern ganz unbefangen seinen Helden, den heiligen Leo, aus eigener Initiative den Kaiser dazu auffordern läßt. Gerade diese harmlose Selbstverständlichkeit und biedere Ahnungslosigkeit ist es, die Humbert kurze Zeit, bevor diese Stelle der Vita niedergeschrieben wurde, mit bitteren Worten gegeißelt hatte; heißt es doch im III. Buch gegen die Simonisten von der Laieninvestitur: *maximum nefas sic iam inolevit, ut id solum canonicum credatur nec, quae sit ecclesiastica regula, sciatur aut attendatur*. Voller Abscheu empört sich Humbert mit den Worten des Propheten Jesaja (10, 14) darüber, daß es niemanden gegeben habe, der dagegen *moveret pennam vel aperiret os et ganniret*¹⁰⁵). Wäre Humbert der Verfasser der Vita Leonis, fielen diese Vorwürfe auf ihn selbst zurück. Eine solche dummliche Gedankenlosigkeit oder dreiste (aber törichte, weil überflüssige und sinnlose) Doppelzüngigkeit wird niemand dem fanatischen und zutiefst ehrlichen Streiter gegen die Laieninvestitur zutrauen wollen.

Neben dieses aus einem inhaltlichen Vergleich gewonnene Argument läßt sich ein zweites stellen, das auf urkundlich belegten Fakten beruht. Im 6. Kapitel des zweiten Buches erzählt der Verfasser der Vita Leonis ein von Gott durch Leo IX. gewirktes Wunder¹⁰⁶), das eine ungemeine Verbreitung erfahren haben muß, denn wir besitzen außer seiner Darstellung nicht weniger als vier weitere, voneinander unabhängige, trotz gewisser Abweichungen im Wesentlichen übereinstimmende Berichte von

¹⁰³) Statt dessen tritt der Lokalpatriotismus in den Vordergrund: Die Vergrößerung des Bistums Toul liegt dem Verfasser am Herzen. Sagt er doch: *Sperabat quoque* (sc. Leo), *eius* (sc. Udonis) *prudentia . . . perfici posse, si quid minus plene peregisset in suae primitivae sedis augmentatione* (Watterich 1, 159 f.).

¹⁰⁴) *Gesta episcoporum Tullensium*, c. 41 (MGH SS 8, 645).

¹⁰⁵) *Adv. sim.* III c. 11 (MGH Lib. de lite 1, 211).

¹⁰⁶) Watterich 1, 157.

Zeitgenossen¹⁰⁷). Bei einem während der Ostersynode in Rom am 29. April 1050 stattfindenden Festmahle habe der Papst, heißt es, einen ihm vom Abt Herimar von St. Remi geschenkten Becher, der hingefallen und in viele Stücke zersprungen sei, vor den Augen der Anwesenden durch bloßes Aneinanderfügen der Scherben mit Gottes Hilfe wieder heil gemacht. Der Verfasser der Vita beruft sich dafür auf das Zeugnis des Erzbischofs Hugo von Besançon; unter Tränen habe dieser bezeugt, er sei selbst dabei gewesen. Ein anderer Berichtstatter, der Mönch Anselm von St. Remi, verdankt seine Kenntnis des Wunders, wie er in seiner *Historia dedicationis ecclesiae S. Remigii* versichert, drei vertrauenswürdigen Männern. Zwei von ihnen, der Bischof Hugo von Nevers und der Reimser Diakon Hugo, seien Teilnehmer des Konzils gewesen und hätten das Geschehene direkt von den bei dem Mahle Anwesenden erfahren; der dritte aber, ein Kaplan des Erzbischofs Halinard von Lyon namens Benedikt, sei zusammen mit seinem Herrn sogar Augenzeuge gewesen. Die Darstellungen des Abtes Desiderius von Monte Cassino und des Bischofs Bruno von Segni beruhen, wie beide angeben, auf einem Bericht Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII.¹⁰⁸). Nun sind wir in der glücklichen Lage, diese Angaben größtenteils kontrollieren zu können. Denn uns ist eine Liste der Teilnehmer der Synode überliefert¹⁰⁹). Sie nennt mit Namen 7 Erzbischöfe, 48 Bischöfe und

¹⁰⁷) Anselm von St. Remi, *Historia dedicationis eccl. S. Remigii*, cc. 7 und 18 (Watterich 1, 114 und 125 f.). — Desiderius von Monte Cassino, *Dialogi* III c. 61 (MGH SS 30, 2 S. 1143 f.); vgl. dazu W. Holtzmann, in: Wattenbach - Holtzmann - Schmale 3 (1971) bes. S. 894 f. mit Anm. 2. — Bruno von Segni, *Libellus de symoniaci*, c. 4 (MGH Lib. de lite 2, 549); dazu R. Grégoire, Bruno de Segni. Exégète médiéval et théologien monastique (Centro Italiano di Studi sull' alto medioevo 3, 1965) S. 108 ff. — Amatus von Montecassino, *Storia de' Normanni* III c. 21, hg. von V. de Bartholomaeis (Fonti per la storia d'Italia 76, 1935) S. 134 f.; hierzu vgl. W. Holtzmann, in: Wattenbach - Holtzmann - Schmale 3 (1971) S. 899 mit Anm. 22.

¹⁰⁸) Keine Quellenangaben macht Amatus.

¹⁰⁹) JL 4219. — Drucke: J. Mabillon, AA SS ord. S. Bened. saec. 5 S. 894; Mabillon, *Annales ord. S. Bened.* 4 S. 738; E. Martène, *Thesaurus anecdotorum* 3 S. 989; A. Calmet, *Histoire de Lorraine* (wie Anm. 27) 1 (1728) Preuves S. 159 f.; G. Waitz, MGH SS 4, 506—508; Mansi 19, 769—771; Migne, PL 143, 644—647. Alle Editionen beruhen letztlich, wie es scheint (s. Calmet, S. 83 f., Waitz S. 486 f.), auf zwei Hss. Die beste Edition ist die von Waitz. Nach ihr wird im folgenden zitiert und nummeriert. Allerdings ist auch sie nicht ohne Versehen (Waitz hat nur eine Hs. mit älteren Drucken kallationiert). So fehlt bei Waitz (wie auch bei dem auf Martène zurückgehenden Mansi) unter den Äbten *Bonizo abbas S. Petri* (Nr. 82a), der sowohl bei Calmet als auch bei (dem auf Mabillons AA SS ord. S. Bened. fußenden) Migne genannt ist. Eine neue kritische

35 Äbte sowie den Archidiakon, den Kanzler und den Primicerius der römischen Kirche. Unter ihnen finden sich tatsächlich die von den Berichterstatlern als Zeugen genannten Prälaten: Hugo von Besançon, Halinard von Lyon, Hugo von Nevers. Aus dieser Liste erfahren wir aber auch, daß Humbert auf der Synode anwesend war. Als enger Vertrauter des Papstes und als hoher geistlicher Würdenträger (Erzbischof von Sizilien) wird er, darf man vermuten, auch an dem Mahle, das offenbar für die Metropolen und ihr Gefolge gegeben wurde, teilgenommen haben und müßte dann Augenzeuge des Wunders gewesen sein. Sollte er aber zufällig gefehlt haben, so mußte er als Synodaler gleicherweise wie Bischof Hugo von Nevers und Diakon Hugo von Reims darüber von den Anwesenden, vor allem von seinen engsten Vertrauten, Leo und Hildebrand, gehört haben. Folglich kann der Verfasser der *Vita Leonis*, der sich auf Erzbischof Hugo von Besançon als einzigen Zeugen beruft, nicht mit Humbert identisch sein¹¹⁰).

Anders bei einem in Toul lebenden Kleriker oder Mönch: er war — ähnlich wie Anselm von Remi — auf den Bericht von Romreisenden angewiesen. Da Hugo von Besançon dem Verfasser der *Vita* besonders nahestand¹¹¹) und ein halbes Jahr nach dem Becherwunder persönlich nach Toul kam¹¹²), wäre es ohne weiteres verständlich, warum der Toulser Autor gerade von ihm den Wunderbericht bekommen hat.

Aus einer dritten Beobachtung läßt sich ein wirklich stringenter Beweis führen. Am Ende seines Werkes schreibt der Verfasser, die Darstellung der Wunder am Grabe Leos wolle er den Römern überlassen, vor deren Augen sie täglich geschähen (*miracula Romanis relinquimus exaranda, in quorum diatim ostenduntur praesentia*)¹¹³). Schon Brucker hatte gesehen, daß Humbert das unmöglich hätte schreiben können¹¹⁴). Wenn Tritz dagegen einwendet, daß „Humbert als Ausländer sich durchaus nicht als Römer zu fühlen brauchte und sehr wohl von den Römern

Edition ist ein dringendes Desiderat. — Vgl. zur Echtheit der Liste den Exkurs unten S. 77 ff.

¹¹⁰) Ob Hugo von Besançon bei dem Mahle zugegen gewesen war, mußte Humbert wissen. Deshalb spricht schon allein die Art der Formulierung (*Hugo . . . cum lacrimis se praesentem fuisse testatur*) gegen Humberts Autorschaft.

¹¹¹) Das ergibt sich einerseits aus den besonders herzlichen Worten, mit denen er von Hugo spricht (II c. 4, ed. Watterich 1, 155), andererseits aus der Tatsache, daß Hugo dem Verfasser seinen „frommen Diebstahl“ dieses zur Reliquie gewordenen Bechers gestanden hat (II c. 6, S. 157).

¹¹²) Er nahm an der Elevation des heiligen Gerhard im Oktober 1050 teil: Widrici *Miracula s. Gerardi*, c. 9 (MGH SS 4, 509).

¹¹³) *Vita Leonis IX papae*, II c. 14 (Watterich 1, 170).

¹¹⁴) Brucker (wie Anm. 6) S. 370 f.

sprechen konnte, ohne sich selbst miteinschließen zu müssen“¹¹⁵), so verkennt er, daß es hier gar nicht primär um den Ausdruck „Römer“ geht¹¹⁶), sondern darum, daß der Verfasser der Vita Leonis die Auffassung vertritt, es sei sinnvoller, wenn über die Wunder am Grabe Leos nicht von ihm, sondern von denjenigen berichtet werde, die sie selbst täglich miterlebten. Daraus folgt, daß er sie nicht miterlebt hat und also nicht wie Humbert in Rom gelebt haben kann.

Das handschriftliche Zeugnis für Humbert als Verfasser der Lebensbeschreibung des Papstes Leo IX. ist also mit Sicherheit falsch. Wem die zahllosen irrigten Zuschreibungen, die sich auch sonst in Handschriften des hohen und späten Mittelalters finden¹¹⁷), nicht unbekannt sind, den wird das nicht wunder nehmen. Da die Existenz eines Archidiacon Wibert in Toul während der Abfassungszeit der Vita nicht nachweisbar ist, wird man, obwohl alles dafür spricht, daß das Werk in Toul entstanden ist, bei der durchgehend anonymen Überlieferung gegenüber der Sirmondschen Verfasserangabe skeptisch sein müssen, solange nicht nachgewiesen ist, woher sie stammt. Doch empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, um diese — die bedeutendste — Lebensbeschreibung Leos IX. von anderen anonymen Viten des Papstes (der im Liber Pontificalis, der Poncelet-Vita, der Borgia-Vita und der Escorial-Vita) zu unterscheiden, auch weiterhin von Wiberts oder von der Toulser Vita Leonis zu sprechen.

Exkurs: Ist die Kanonisationsbulle Gerhards von Toul (JL 4219) mit der Liste der Synodalteilnehmer eine Fälschung?

Die oben¹¹⁸) herangezogene Synodalenliste ist überliefert im 7. Kapitel der Miracula S. Gerardi Widrichs von Toul¹¹⁹), und zwar als Anhang zu der dort inserierten Urkunde Leos IX.¹²⁰). Diese berichtet in der Narratio über den am 2. Mai 1050 auf der Lateransynode gefaßten Beschluß, den Bischof Gerhard von Toul (963—994), der, wie einem Mönch in einer Vision kund geworden sei, bei Gott in der Schar der Heiligen weile und dessen Heiligkeit auch durch seine Lebensführung

¹¹⁵) Tritz S. 250.

¹¹⁶) Doch ist zu beachten, daß Humbert sich in seinen Schriften nie in dieser Weise von „den Römern“ distanziert. Und warum, falls er aus Burgund stammte (vgl. Tritz S. 251 f.), Lothringen wegen seines Aufenthaltes in Moyenmoutier seine Wahlheimat (I c. 14, S. 145: *nostra patria*) gewesen sein soll, wie Tritz meint, Rom aber nicht, obwohl er doch dort seine eigentliche Wirkungsstätte gefunden hatte, ist nicht einzusehen.

¹¹⁷) Vgl. als Beispiel Anm. 22.

¹¹⁸) S. 75 f.

¹¹⁹) S. oben S. 55 mit Anm. 23.

und durch Wunder ausgewiesen sei, als Heiligen zu verehren. In der Dispositio setzt der Papst den 24. April als Tag seines Kultes in Toul und in der ganzen Welt fest.

Die Echtheit des inserierten Dokuments ist von Jacques Choux in Zweifel gezogen worden¹²¹⁾. Er glaubt, eine ältere Art der Kanonisation, die durch Translation oder Elevation der Gebeine des Heiligen vorgenommen worden sei, und eine jüngere, die durch Ausstellung einer päpstlichen Kanonisationsbulle erfolgt sei, scharf voneinander scheiden zu können¹²²⁾. Obwohl schon aus den Jahren 993, 1017/24 und 1035 päpstliche Kanonisationsbullen überliefert sind¹²³⁾, habe Leo IX. sich noch nach dem alten Brauch gerichtet¹²⁴⁾; folglich müsse JL 4219 als exzeptionell und verdächtig angesehen werden. Nun schließen sich aber, wie wir aus Spezialuntersuchungen wissen¹²⁵⁾, der synodale Akt (mit eventueller, zunächst aber nicht notwendiger urkundlicher Publikation) als Prüfungs- und Anerkennungsverfahren und die Elevation bzw. Trans-

¹²⁰⁾ JL 4219. — Vgl. Anm. 109.

¹²¹⁾ Jacques Choux, Saint Gérard fut-il canonisé par Léon IX.?, *La semaine religieuse du diocèse de Nancy et de Toul* 100 (1963) S. 75—79 u. 91—92.

¹²²⁾ Tatsächlich setzt im 11. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Aufstieg des Reformpapsttums ein charakteristischer Wandel bei der Kanonisation ein; er besteht aber nicht in der Ablösung von Translation und Elevation durch päpstliche Kanonisationsbullen, sondern im Übergang der Prüfungsbefugnis von dem seit dem 4. Jahrhundert mit der Kontrolle der Heiligenverehrung betrauten Diözesanbischof auf die allgemeinen Synoden unter Vorsitz des Papstes und schließlich auf den Papst allein (vgl. Marianne Schwarz, Heiligsprechungen im 12. Jahrhundert und die Beweggründe ihrer Urheber, *Archiv für Kulturgeschichte* 39 [1957] S. 43, und die in Anm. 125 genannte Literatur). Insofern verdient die Heiligsprechung und Elevation Gerhards von Toul durch Leo IX. als Kulminationspunkt besondere Beachtung; denn da Leo als Papst noch sein altes Bistum Toul bis 1051 beibehalten hatte, vereinigte er 1050 in seiner Person beide Ämter: das des traditionell zuständigen Diözesanbischofs und das des Papstes.

¹²³⁾ JL 3848; 4055; 4112. — Falsch Choux S. 77 Anm. 5, da er den Brief Benedikts IX. an Poppo von Trier, JL 4113, mit der Kanonisationsbulle, JL 4112, verwechselt: s. Johannes Ramackers, Der älteste Papstbrief auf Pergament, *QFIAB* 25 (1933/34) S. 49—56.

¹²⁴⁾ Diese Behauptung ist problematisch; vgl. Anm. 126.

¹²⁵⁾ Renate Klausner, Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert, *ZRG* 71 Kan. 40 (1954) S. 85—101, bes. S. 87; dort auch die ältere Literatur. — Georg Schwaiger, Die Kanonisation Bischof Wolfgangs von Regensburg 1052, in: *Bavaria Christiana*, Festschrift A. W. Ziegler (1973) S. 225—233, bes. S. 229 f. mit der neueren Literatur. Dazu St. Kuttner, *La réserve papale du droit de canonisation*, *Revue historique de droit français et étranger* 4^e sér. 17 (1938) S. 172 ff.; J. Schlafke, *De competentia in causis sanctorum dicendi a primis post Christum natum saeculis usque ad annum 1234* (Diss. iur. can. Pontificium Athenaeum Angelicum, Rom 1961).

lation als kultureinrichtende Handlung keineswegs aus, sondern pflegten mit gewissem zeitlichen Abstand aufeinander zu folgen und bedingen sich geradezu gegenseitig¹²⁶). Damit entfällt dieser Einwand.

Aber auch die Bedenken, die Choux gegen die innere Form von JL 4219 vorbringt, sind durchgehend haltlos: Die Länge der in Protokoll, Arenga, Narratio und Dispositio einwandfrei kanzleimäßigen Urkunde ist nicht außergewöhnlich, das Fehlen des Eschatokolls mit Rota und Bene-Valete-Monogramm bei einem Insert nicht auffällig, sondern verständlich¹²⁷).

Vor allem aber ist die auf den Kontext folgende Namenliste über jeden Zweifel erhaben. Sie enthält eine Aufzählung der auf der Synode anwesenden Prälaten, wie wir sie aus vielen Synodalurkunden der Zeit kennen¹²⁸). Eingeleitet wird sie mit den Worten: *Nomina sanctorum patrum, qui praescriptae synodo*¹²⁹) *interfuerunt*; man sollte also nicht, wie Choux es tut, von Unterschriften entsprechend den erst im 12. Jahrhundert allgemein üblich werdenden Kardinalsunterschriften in Papstbullen reden. Die Liste enthält keineswegs, wie Choux behauptet, Anachronismen. Denn alle Fehler, die verschiedene Forscher in ihr haben

¹²⁶) Auch der Elevation Bischof Wolfgang von Regensburg durch Leo IX. am 7. Oktober 1052 scheint — wie 1050 bei Bischof Gerhard von Toul — ein Kanonisationspruch vorausgegangen zu sein, den offenbar eine päpstliche Urkunde bezeugt hatte; denn bei der Öffnung des Reliquienschreins im Jahre 1612 fand man die Bleibulle Leos IX., die vermutlich an dem vermoderten und deshalb nicht erhaltenen Pergament gehangen hatte (s. Ferdinand Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 1 [1883] S. 455 f.). Tatsächlich sprechen einige Quellen von einer Kanonisation vor der Translation: *Anno 1052 Non. Octobris a B. Leone papa IX est canonizatus et in criptam occidentalem translatus* (sc. sanctus Wolfgangus) (Exzerptsammlung des Clm 14 594, hg. von G. Leidinger, *Foundationes monasteriorum Bavariae*, NA 24 [1899] S. 699. Derselbe Wortlaut auch in den *Notae S. Emmerami*, hg. von O. Holder-Egger, MGH SS 15, 2 S. 1098); vgl. Andreas Kraus, Die Translatio S. Dionysii Areopagitae von St. Emmeram in Regensburg (SB München 1972, 4) S. 44.

¹²⁷) Das Eschatokoll fehlt in vielen uns nicht im Original überlieferten Urkunden Leos IX., besonders in solchen für Toul aus der Zeit von Oktober bis Dezember 1050; s. Ernst Steindorff, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* 2 (1881) S. 135 Anm. 5.

¹²⁸) Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1 (2^{te} 1912) S. 75 mit Anm. 2 und S. 79; 2 (2^{te} 1931) S. 54.

¹²⁹) Gemeint ist die in der Narratio erwähnte Lateransynode von 1050, die, wie üblich, 14 Tage nach Ostern (am 29. April) begonnen hatte (das bezeugt Anselm von St. Remi, *Historia dedicationis eccl. S. Remigii*, c. 7, Watterich 1, 114) und am 2. Mai (dieses Datum nennt die Narratio unserer Urkunde für die Behandlung der Kanonisationsangelegenheit) noch andauerte. — Mehrtägige Synoden waren allgemein üblich; ein chronologischer Widerspruch, wie Choux ihn sehen will, liegt nicht vor; vgl. JL p. 536—537.

entdecken wollen, beruhen ausnahmslos auf ihren eigenen falschen Zuordnungen, zu denen allerdings die schwer lesbare und teilweise korrupte handschriftliche Überlieferung¹³⁰⁾ Anlaß gegeben hat.

Im Anschluß an Di Meo¹³¹⁾, der die Urkunde ganz verwerfen wollte¹³²⁾, hielt Steindorff¹³³⁾ den 16. Namen der Liste: *Benedictus Salernitanus episcopus*¹³⁴⁾ für einen „unzweifelhaft incorrecten Bestandtheil“. In der Tat ist unbestreitbar, daß im Jahre 1050 nicht irgendein Benedikt, sondern Johannes IV. an der Spitze der Kirche von Salerno stand, und zwar als Erzbischof¹³⁵⁾. In Wirklichkeit ist aber, wie schon Waitz gesehen hat¹³⁶⁾, *Benedictus Faleritanus episcopus* zu lesen; es handelt sich um den Bischof von Cività Castellana, der sich bisweilen, wie auch seine Vorgänger, nach Falerii, der antiken Stadt der Falisker, die mit Castellana unierte war, *episcopus Falaritanus* oder *episcopus Fallaritanus et Castellanae* nannte¹³⁷⁾.

Wenn man, wie es allgemein geschieht¹³⁸⁾, den an 49. Stelle genannten *Fridericus Genuensis episcopus* als Bischof von Genua auffaßt, muß man mit Schwartz¹³⁹⁾ die Angabe als falsch verwerfen; in Wirklichkeit aber handelt es sich um Bischof Friedrich von Genf, der, wie wir aus anderer Überlieferung wissen¹⁴⁰⁾, nach der Synode den Papst bei seiner Reise über die Alpen begleitete.

¹³⁰⁾ Das liegt bei Namenslisten in der Natur der Sache, vgl. zu der ähnlich schlechten variantenreichen Überlieferung bei der Namenliste des Papstwahldekretes von 1059 Paul Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (1879) S. 32—34, und L. Weiland, MGH Const. 1 S. 545 f., Nr. 383.

¹³¹⁾ Alessandro Di Meo, *Annali critico-diplomatici del regno di Napoli della mezzana età* 7 (1802) S. 305 f.

¹³²⁾ Dagegen Kehr, *It. Pont.* 8 S. 9 n. * 4.

¹³³⁾ Steindorff (wie Anm. 127) S. 129 Anm. 7.

¹³⁴⁾ So der Druck bei Mansi 19, 771.

¹³⁵⁾ Ferdinando Ughelli, *Italia sacra sive de episcopis Italiae* 1—10 (1717—1722), hier 7 S. 378 f.; Pius Bonifacius Gams, *Series episcoporum ecclesiae catholicae* (1873) S. 919; *It. Pont.* 8 S. 349 n. 18—19.

¹³⁶⁾ MGH SS 4, 567 mit Anm. d.

¹³⁷⁾ *It. Pont.* 2 S. 184; Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951—1122 (1913) S. 257; Hans-Walter Klewitz, Die Entstehung des Kardinalkollegiums, ZRG 56 Kan. 25 (1936) S. 133 f. (wieder abgedruckt in: ders., Reformpapsttum und Kardinalkolleg [1957] S. 32); Gams S. 685.

¹³⁸⁾ Georgine Tängl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1922) S. 141 mit Anm. 3; Schwartz S. 147; Steindorff 2, 120; Gams S. 815.

¹³⁹⁾ Schwartz S. 147. — Vgl. *It. Pont.* 6, 2 S. 262.

¹⁴⁰⁾ Er ist im Gefolge Leos IX. belegt 1050 Sept. 22 in Agaunum (St. Maurice im Rhonetal): JL 4246; 1050 Sept. 26/27 im Kloster Romainmôtier: JL p. 538

Ein Irrtum Georgine Tangls ist es, wenn sie behauptet¹⁴¹⁾, daß der als Nr. 5 erscheinende *Huncbertus Siciliensis archiepiscopus* „zu dieser Zeit für Sizilien nicht nachweisbar ist, da es damals überhaupt keinen dortigen Erzbischof gab“; denn daß Humbert von Moyenmoutier, bevor er Kardinalbischof von Silva Candida wurde, von Leo IX. zum Erzbischof von Sizilien geweiht worden war, berichten ausdrücklich Lanfrank von Bec und Richer von Senones¹⁴²⁾, und diese Tatsache ist auch sonst vielfach bezeugt¹⁴³⁾.

Von den vier weiteren verderbten Namen, die Georgine Tangel nicht zu identifizieren wußte, hat Hans-Walter Klewitz Nr. 37: *Bonus Petroiensis episcopus* auf Bischof Leo Bovus von Perugia, Nr. 42: *Petrus Buturnensis episcopus* auf Bischof Petrus von Vulturaria gedeutet¹⁴⁴⁾, Gerhard Schwartz Nr. 19: *Johannes Siciniensis episcopus* auf Johannes von Segni¹⁴⁵⁾. Unerklärt blieb bisher Nr. 34: *Aldredus Wigradensis episcopus*. Der Name ist zweifellos verderbt aus *Aldredus Wigornensis episcopus*; es handelt sich um Bischof Ealdred von Worcester, der seit 1044 dieses Amt innehatte und 1060 Erzbischof von York wurde¹⁴⁶⁾.

und Steindorff 2, 134 Anm. 1; 1050 Okt. 3 in Besançon: JL 4249; vgl. JL p. 538.

¹⁴¹⁾ T a n g l (wie Anm. 138) S. 141 Anm. 7.

¹⁴²⁾ Lanfranci Liber adversus Berengarium c. 2 (Migne, PL 150, 410); Richeri Gesta Senoniensis ecclesiae II c. 18 (MGH SS 25, 280).

¹⁴³⁾ Michael Kerullarios in seinem 1. Brief an Petrus von Antiochia c. 5 (Will, Acta 175 a 27); Akrostichon auf Humbert im Codex Bernensis 292 (ed. Francke, in: NA 7 [1882] S. 648); Eintrag im ältesten Vallombrosanischen Nekrologium (s. Goez, Reformpapsttum [wie Anm. 18] S. 238 Anm. 193); Petrus Damiani, ep. VII, 4 (Migne, PL 144, 442); opusc. 19 (ebda. 145, 427 und 430); carm. 207 (ebda. 145, 967); vgl. Hans-Georg Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960) S. 137 Anm. 40.

¹⁴⁴⁾ Hans-Walter Klewitz, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, QFIAB 25 (1933/34) S. 107 f. Anm. 5 (wieder abgedruckt in: ders., Reformpapsttum [wie Anm. 137] S. 140 Anm. 14). — *Petrus episcopus Vulturianensis* erscheint auch unter den Confirmanten des Papstwahldekrets von 1059; vgl. Scheffer-Boichorst, Neuordnung (wie Anm. 120) S. 32 mit Anm. u und S. 33 f. Anm. 1, Nr. 39, sowie MGH Const. 1, 545 Nr. 383 mit Anm. 30.

¹⁴⁵⁾ S c h w a r t z (wie Anm. 137), S. 271 Anm. 2.

¹⁴⁶⁾ Über sein Leben berichtet der 1. Teil der Chronica pontificum ecclesiae Eboracensis unter der Überschrift *De Aldredo* (The Historians of the Church of York and its Archbishops, hg. von James Raine 2 [1886] S. 344—346). Bekannt ist seine Absetzung und Wiedereinsetzung durch Papst Nikolaus II. bei seinem zweiten Aufenthalt in Rom 1061, von der Wilhelm von Malmesbury, Gesta pontificum Anglorum III § 1115, hg. von N. E. S. A. Hamilton (Rolls Series 52, 1870) S. 251—253, anschaulich erzählt. Vgl. dazu Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. und Heinrich IV. 1 (1890) S. 215 mit Anm. 29.

Wir sind in der glücklichen Lage, mit Hilfe von in diesem Zusammenhang bisher nicht beachteten englischen Quellen¹⁴⁷⁾ nachweisen zu können, daß Ealdred zusammen mit Bischof Hermann von Ramsbury¹⁴⁸⁾ im Auftrage König Eduards des Bekenner im Jahre 1050 nach Rom zu Papst Leo IX. gereist ist¹⁴⁹⁾, daß die beiden Bischöfe dort am Oster-sonnabend (14. April) eintrafen und auf der Lateransynode (29. April bis 2. Mai) das Anliegen ihres Königs vortrugen¹⁵⁰⁾.

¹⁴⁷⁾ Die Anglo-Saxon Chronicle (Version E) berichtet zum Jahre 1047 (vgl. Anm. 149): *And on thysum ilcan geare waes se mycele sinod on Rome. And Eadward cyng sende thider Hereman bisceop and Ealdred bisceop. And hi comon thyder on Easter aefen* (Two of the Saxon Chronicles Parallel with Supplementary Extracts from the Others, hg. von Charles Plummer auf der Grundlage des Textes von John Earle 1 [1892] S. 171). — Eine Übersetzung dieses angelsächsischen Textes ins Lateinische bieten die Annales Monasterii de Waversleia ad a. 1049: *Hoc anno fuit magna synodus Romae, et rex Edwardus misit illuc Hermannum episcopum et Aldredum episcopum, qui venerunt illuc in vigilia Paschae* (Annales Monastici, hg. von Henry Richards Luard 2 [Rolls Series 36, 1865] S. 183). — In der Yorker Bischofschronik (s. Anm. 146) heißt es: ... *episcopus Wigornensis* (sc. *Aldredus*) ... *adjuncto sibi Heremanno Wiltuniensi episcopo Romam perrexit*, bei Florence of Worcester (im Anschluß an die Anglo-Saxon Chronicle) ad a. 1050: *Herimannus Wiltunensis episcopus et Aldredus Wigornensis antistes Romam ierunt* (Florentii Wigorniensis monachi Chronicon ex chronicis, hg. von Benjamin Thorpe 1 [1848] S. 204).

¹⁴⁸⁾ Im Gefolge des Bischofs Hermann von Ramsbury befand sich während der Romreise 1050 der als Hagiograph bekannte Goscelin von Canterbury; er berichtet in seiner *Historia Translationis S. Augustini archiepiscopi Anglorum apostoli aliorumque sanctorum, qui in ipsius monasterio Cantuarensi quiescebant*, daß Hermann auf der Lateransynode auch das Wort ergriffen habe: *Romae in amplissimo Pontificum Senatu lucide disputaverat* (Thomas Duffus Hardy, *Descriptive Catalogue of Materials Relating to the History of Great Britain and Ireland* 1 [Rolls Series 26, 1862] S. 197).

¹⁴⁹⁾ Daß der Bericht der Anglo-Saxon-Chronicle sich auf das Jahr 1050 bezieht, geht aus der auf unsere Stelle unmittelbar folgenden Angabe über den Besuch der Synode von Vercelli, die im September 1050 stattfand (JL p. 538), durch Bischof Ulf von Dorchester hervor. (Ulf nahm auch an der Elevation Gerhards von Toul am 21. Oktober 1050 in Toul teil: *Widrici Miracula S. Gerardi* c. 7, MGH SS 4, 509; er wird hier *Lupus pontifex Anglorum* genannt). — Die Version E der Anglo-Saxon-Chronicle hinkt um drei Jahre nach; s. zur Datierung auch Plummer (wie Anm. 147) 2 (1899) S. 233.

¹⁵⁰⁾ Den Grund für die Gesandtschaft erfahren wir aus Aelreds von Rievaulx *Vita S. Edwardi regis* (Migne, PL 195, 749—752): Sie sollte von Leo IX. die Lösung König Edwards von einem Gelübde, eine Wallfahrt *ad limina apostolorum* zu unternehmen, erlangen. Hier legt Aelred breit das Auftreten und die Ausführungen der beiden Gesandten (Ealdred wird irrtümlich bereits als Erzbischof von York bezeichnet) vor der Synode dar und inseriert die entsprechende Verfügung des Papstes (JL 4257; von Jaffé fälschlich unter 1051 eingeordnet).

Da die Bischöfe von Ramsbury sich entweder nach der Grafschaft Wiltshire (bzw. dem dort gelegenen Kloster Wilton) *episcopi Wiltunenses*¹⁵¹⁾ oder nach dem lateinischen Namen für Ramsbury¹⁵²⁾ *episcopi Corbinenses*¹⁵³⁾ zu nennen pflegten, kann der in der Synodalenliste unmittelbar vor Ealdred als Nr. 33 erscheinende *Herimannus Corbinensis episcopus* nunmehr mit Evidenz als Ealdreds englischer Reisegefährte identifiziert werden¹⁵⁴⁾. Die seit mehr als anderthalb Jahrhunderten, von Alessandro Di Meo¹⁵⁵⁾ über Paul Kehr¹⁵⁶⁾ und Hans-Walter Klewitz¹⁵⁷⁾ bis zu Walther Holtzmann¹⁵⁸⁾, in der Forschung einhellig vertretene Auffassung, es handele sich um einen sonst unbekannten Bischof des süditalienischen Bistums Monte Corvino, ist also irrig. Damit erledigen sich auch die Zweifel, die Di Meo mit der Begründung, die Existenz dieses Bistums in der Mitte des 11. Jahrhunderts sei sonst nicht belegt¹⁵⁹⁾, an der Echtheit der Liste geäußert hatte¹⁶⁰⁾.

¹⁵¹⁾ William George Searle, Anglo-Saxon Bishops, Kings and Nobles. The Succession of the Bishops and the Pedigrees of the Kings and Nobles (1899) S. 86—89. So unterschreibt z. B. Hermann von Ramsbury im Jahre 1046 eine Urkunde König Eduards: *Ego Hermannus Wiltoniensis episcopus confirmavi* (Johannes M. Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici 6 [1848] S. 197 Nr. 1335). Auch in der Chronistik werden die Bischöfe von Ramsbury fast durchgehend *episcopi Wiltunenses* genannt: s. Anm. 147.

¹⁵²⁾ Graesse - Benedict - Plechl, Orbis Latinus. Lexikon lateinischer geographischer Namen des Mittelalters und der Neuzeit. Großausgabe hg. von Helmut Plechl 1 (1972) S. 234.

¹⁵³⁾ Searle, Anglo-Saxon Bishops S. 88. So unterschreibt z. B. Hermanns unmittelbarer Amtsvorgänger Beorhtweald im Jahre 1023 eine Urkunde König Knuts: *Ego Byrhtwoldus Corviniensis aecclisae episcopus condonavi*, in der angelsächsischen Fassung: *Ic Brihwald bisceop Corviniensis aecclisae gedwaerde* (Kemble, Codex Diplomaticus 4 S. 22 f. Nr. 737).

¹⁵⁴⁾ Er war Bischof von Ramsbury 1045—1078 (Searle, Anglo-Saxon Bishops S. 84 f. und 88 f.). Die bei der Neuordnung der englischen Kirche im Jahre 910 gebildeten Diözesen Ramsbury und Sherborne wurden, nachdem sie schon im 10. und beginnenden 11. Jh. gelegentlich in einer Hand gewesen waren, unter Bischof Hermann im Jahre 1058 endgültig unierte; der Bischofssitz wurde 1072 nach Salisbury (Old Sarum) verlegt: s. John Godefrey, The Church in Anglo-Saxon England (1962) S. 295 und 425 sowie die Karten auf S. 383 und 413.

¹⁵⁵⁾ Di Meo (wie Anm. 131) S. 306.

¹⁵⁶⁾ It. Pont. 8 S. 9 n. *4.

¹⁵⁷⁾ H.-W. Klewitz, Zur Geschichte der Bistumsorganisation Campaniens und Apuliens im 10. und 11. Jh., QFIAB 24 (1932—33) S. 50.

¹⁵⁸⁾ It. Pont. 9 S. 151.

¹⁵⁹⁾ Der erste Beleg stammt von 1059: Unter den Confirmanten des Papstwahldekretes Nikolaus' II. erscheint *Deodatus episcopus Corbinensis* (MGH Const. 1 S. 546 mit Anm. 12).

¹⁶⁰⁾ Di Meo (wie Anm. 131) S. 306.

Als Nr. 8 und Nr. 9 folgen in der Synodalenliste aufeinander: *Johannes Senensis episcopus*, *Johannes Portuensis archiepiscopus*. Hefe- und Leclercq hatten eine Verwechslung der Titel der beiden Prälaten angenommen¹⁶¹⁾, da Porto nie Erzbistum gewesen ist. Doch einen „archevêque Jean de Sens“ hat es im 11. Jahrhundert nicht gegeben¹⁶²⁾. Ohne jeden Zweifel haben wir hier den Bischof Johannes von Siena vor uns¹⁶³⁾. Daß lediglich dem Kopisten ein Lapsus unterlaufen ist, wenn er den bekannten Kardinalbischof Johannes von Porto¹⁶⁴⁾ *archiepiscopus* titulierte, ergibt sich mit Sicherheit aus der in unserer Liste — wie in allen Synodalurkunden¹⁶⁵⁾ — streng durchgeführten Anordnung nach der Rangfolge: Auf die 7 Erzbischöfe folgen die 48 Bischöfe; Johannes von Porto aber steht unter den Bischöfen.

Wenn Hefe- und Leclercq in unserer Liste die Erzbischöfe Wido von Mailand und Hunfried von Ravenna vermissen¹⁶⁶⁾, die nach Landulfs Bericht auf einer römischen Synode Leos IX. einen Rangstreit ausgefochten haben sollen¹⁶⁷⁾, so übersehen sie, daß einerseits die Datierung auf 1050 fraglich ist und andererseits, wie Steindorff gezeigt hat, die ganze Erzählung Landulfs als unglaublich angesehen werden muß¹⁶⁸⁾.

Als Ergebnis läßt sich festhalten: Die Kanonisationsbulle Gerhards von Toul ist unverdächtig. Die Namen der 55 Erzbischöfe und Bischöfe halten ausnahmslos der historischen Kritik stand¹⁶⁹⁾. Daß eine solche

¹⁶¹⁾ Ch. J. Hefe- et H. Leclercq, *Histoire des conciles* 4, 2 (1911) S. 1040 f. Anm. 3.

¹⁶²⁾ Gams S. 629. — Erzbischof von Sens war vom Oktober 1049 bis zum 12. März 1062 Mainard.

¹⁶³⁾ Schwartz S. 222. — It. Pont. 2 S. 20—21, n. *12—13.

¹⁶⁴⁾ Klewitz, *Kardinalkollegium* (wie Anm. 137), S. 143 f. und 207 (S. 32 f. und 115).

¹⁶⁵⁾ Bresslau, *Urkundenlehre* 1, 75. — Anders als im Papstwahldekret von 1059, wo (nach der — z. T. auch personellen — Neukonstituierung des Kardinalkollegs als Senat des Papstes durch Leo IX.) bereits die Kardinäle vor den Erzbischöfen rangieren, ist 1050 noch der Weihegrad das Ordnungsprinzip: die Kardinalbischofe, noch nicht als solche benannt und herausgehoben, stehen noch unter den Bischöfen; Kardinalpriester sind noch nicht aufgeführt, Kardinaldiakone nur, soweit sie ein anderes Amt in der römischen Kirche innehaben (Nr. 56: *Hugo archidiaconus ecclesiae Romanae*; Nr. 57: *Petrus ejusdem ecclesiae diaconus et etiam cancellarius et bibliothecarius*), und zwar hinter den Bischöfen. — Zur späteren Entwicklung vgl. B. Schimmelpfennig, *Die Krönung des Papstes im Mittelalter*, dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II. (3. 9. 1458), *QFIAB* 54 (1974) bes. S. 225.

¹⁶⁶⁾ Hefe-Leclercq 4, 2 S. 1040 f. Anm. 3.

¹⁶⁷⁾ Landulfi *Historia Mediol.* III c. 4 (MGH SS 8, 75).

¹⁶⁸⁾ Steindorff 2, 120 Anm. 2.

¹⁶⁹⁾ Bei den 35 Äbten, unter denen Richer von Monte Cassino (59), Hugo von Cluny (60), Richer von St. Julien in Tours (68), Walram von St. Vannes in

Liste, die 30 Bischöfe aus der römischen Kirchenprovinz¹⁷⁰⁾ (darunter 4 Kardinalbischöfe¹⁷¹⁾), 9 aus Unteritalien¹⁷²⁾, 4 aus Oberitalien¹⁷³⁾, 5 aus Frankreich¹⁷⁴⁾, 4 aus Burgund¹⁷⁵⁾, 1 aus Deutschland¹⁷⁶⁾ und 2 aus England¹⁷⁷⁾ mit den richtigen Namen der Bistümer und ihrer damaligen Inhaber nennt, hätte erfunden oder durch Fälschung zusammengestellt werden können, darf als ausgeschlossen gelten. An ihrer Echtheit ist folglich kein Zweifel möglich.

Verdun (71), Gervin von St. Riquier in der Diözese Amiens (72) und Richard von St. Rambert in der Diözese Lyon erscheinen, ist eine entsprechende kritische Überprüfung nicht möglich, da sie nur mit Angabe des Heiligen ihres Klosters angeführt werden und infolgedessen zum größten Teil nicht zu identifizieren sind. — Vgl. T a n g l, S. 142.

¹⁷⁰⁾ Johannes von Siena (8), Wido von Volterra (10), Johannes von der Sabina (14), Johannes von Tivoli (15), Benedikt von Faleria - Civitā Castellana (16), Azo von Camerino (18), Johannes von Segni (19), Opizo von Pisa (21), Heinrich von Populonia (22), Atenulf von Fiesole (23), Crescentius von Cervetri (24), Azo von Civitā vecchia (25), Gerhard von Rieti (26), Bonizo von Toscanella (27), Johannes von Soana (28), Gerhard von Roselle (29), Theoderich (Teuzo) von Urbino (30), Harduin von Fano (31), Hermann von Città di Castello (32), (Leo) Bovus von Perugia (37), Heinrich von Spoleto (40), Azo vom Marserland (43), Benedikt von Veroli (45), Azo von Foligno (46), Gerhard von Florenz (48), Harduin von Todi (55).

¹⁷¹⁾ Johannes von Porto (9), Crescentius von Silva Candida (11), Johannes von Velletri (12), Johannes von Ostia (13). — Irrig T a n g l S. 141, bei der Velletri fehlt und statt dessen Sabina genannt ist, das 1050 noch nicht Kardinalbistum war; s. K l e w i t z (wie Anm. 137), S. 127 ff. (S. 24 ff.). — Klewitz irrt seinerseits, wenn er S. 134 (S. 32) behauptet, es seien 5 Kardinalbischöfe anwesend gewesen, und als fünften Benedikt von Labicum nennt.

¹⁷²⁾ Die Erzbischöfe Humbert von Sizilien (5), Hildebrand von Capua (6), Petrus von Conza (7), die Bischöfe Leo von Gaeta (17), Leo von Muro (35), Masico von Monte Verde (36), Isembald von Teano (41), Petrus von Vulturaria (42), Leo von Sora (44).

¹⁷³⁾ Patriarch Dominicus von Grado (1), Bernhard von Padua (38), Walter von Verona (39), Altigrim (= Pelligrinus? vgl. S c h w a r t z S. 178; G a m s S. 701) von Imola (47).

¹⁷⁴⁾ Gottfried von Coutances (50), Mainus von Rennes (51), Hugo von Nevers (52), Isembald von Poitiers (53), Arnulf von Saintes (54).

¹⁷⁵⁾ Die Erzbischöfe Halinard von Lyon (2), Leodegar von Vienne (3), Hugo von Besançon (4), Bischof Friedrich von Genf (49).

¹⁷⁶⁾ Adalbero von Metz (20).

¹⁷⁷⁾ Hermann von Ramsbury (33), Ealdred von Worcester (34).